



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2017/2018 - Ausgegeben am 27.06.2018 - 36. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Satzung

- 192.** Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“
- 193.** Änderung des Satzungsteils „Hausordnung“ (§ 19 Abs. 1 UG)

Curricula

- 194.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Geschichte (Version 2014)
- 195.** 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Finnische Kultur und Sprache
- 196.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Ungarische Sprache, Literatur und Kultur
- 197.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Translation
- 198.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Orientalistik (Version 2017)
- 199.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Musikwissenschaft
- 200.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Biologie (Version 2015)
- 201.** Curriculum für den Universitätslehrgang Studium Generale – Das nachberufliche Studium an der Universität Wien
- 202.** Erweiterungscurriculum Jüdische Kulturgeschichte in Film und Medien
- 203.** Erweiterungscurriculum Numismatik in Praxis und Beruf
- 204.** Erweiterungscurriculum Afrikanische Sprachen und Literaturen
- 205.** Curriculum für das Bachelorstudium Afrikawissenschaften (Version 2018)

Richtlinien, Verordnungen

- 206.** Verordnung des Rektorats über die Zulassung zu Doktoratsstudien im Sommersemester 2018 und im Wintersemester 2018/19

Wahlen

- 207.** Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Carolin Leutloff-Grandits

Verleihung von Lehrbefugnissen

- 208.** Erteilung der Lehrbefugnis

Satzung

Nr. 192

Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 auf Vorschlag des Rektorats die folgende Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“, zuletzt abgeändert MBl. vom 24. 06. 2015, 26. Stück, Nr. 160, zur näheren Ausgestaltung des § 68 Abs. 1 Z 8 UG beschlossen:

An § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

Ausschluss vom Studium

§ 20a. Das Rektorat kann gemäß § 68 Abs. 1 Z 8 UG eine Studierende oder einen Studierenden aufgrund einer Handlung oder von Handlungen, die eine dauerhafte oder schwer wiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen, unter Berücksichtigung des gesetzlichen Parteiengehörs dieser oder dieses Studierenden und nach Anhörung der zuständigen Studienprogrammleiterinnen oder Studienprogrammleiter durch Bescheid vom Studium ausschließen.

Der Vorsitzende des Senates:

Schwarz

Nr. 193

Änderung des Satzungsteils „Hausordnung“ (§ 19 Abs. 1 UG)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 auf Vorschlag des Rektorats die folgende Änderung des Satzungsteils „Hausordnung“, MBl. vom 23. 12. 2003, 4. Stück, Nr. 17, zur Umsetzung des gesetzlichen Rauchverbots am Arbeitsplatz beschlossen:

§ 13 Abs. 3 Z 2 lautet:

§ 13. [...] (3) Insbesondere ist zu unterlassen:

[...]

2. das Rauchen in Räumen der Universität Wien;

Der Vorsitzende des Senates:

Schwarz

Curricula

Nr. 194

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Geschichte (Version 2014)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 14. Mai 2018 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Geschichte veröffentlicht am 30.06.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 40. Stück, Nr. 235, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 23.03.2016, 18. Stück, Nr. 134 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 2. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am

26.06.2017, 31. Stück, Nr. 143 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein zweites historisches Fachgebiet – beispielsweise aus einem weiteren im Masterstudium gewählten Schwerpunkt – umfasst. Für Studierende des Schwerpunkts MATILDA muss das weitere Prüfungsfach ebenfalls aus dem Fachgebiet der Frauen- und Geschlechtergeschichte stammen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- In § 7 Abs 3 wird die Wort- und Zahlenfolge „(je 2 ECTS-Punkte)“ vor dem Satzende eingefügt.

(2) § 11 Inkrafttreten

Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2018, Nr. 194, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 195

2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Finnische Kultur und Sprache

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 14. Mai 2018 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums „Finnische Kultur und Sprache“ veröffentlicht am 18.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 237, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 25.06.2010 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 221, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Im ersten Absatz wird die Zahl „15“ nach der Wortfolge „Einführung in die finnische Kultur“ durch die Zahl „16“ und die Zahl „15“ nach der Wortfolge „Finnische Sprache und Kontext“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

2. In der ersten Überschrift „Modul 1“ wird die Zahl „15“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

3. In der Aufzählung der Lehrveranstaltungen im Modul 1 wird die Wort- und Zeichenfolge „– Ostseefinnische Sprachwissenschaft“ gestrichen.

4. Der gesamte Absatz beginnend mit der Überschrift „Ostseefinnische Sprachwissenschaft“ wird gestrichen.

5. In der Überschrift „Modul 2“ wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

(2) § 7 Inkrafttreten

Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2018, Nr. 195, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 196

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Ungarische Sprache, Literatur und Kultur

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 14. Mai 2018 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums „Ungarische Sprache, Literatur und Kultur“ veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 281, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 4 Modulaufbau

1. Im zweiten Absatz wird bei der Aufzählung des Modulaufbaus die Wortfolge „Einführung in die Sprachwissenschaft“ durch die Wortfolge „Sprachwissenschaftliche Vorlesung“ ersetzt.

2. Die erste Tabelle samt Überschrift in § 4 lautet nunmehr:

„Sprachwissenschaftliche Vorlesung“

Lehrveranstaltungstyp	VO
Die Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eine sprachwissenschaftliche Vorlesung zu 2 WSt., 4 ECTS. Die aktuell für dieses Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung

Literatur und Unterrichtsmaterialien	Lektüre empfohlener wissenschaftlicher Literatur
Prüfungsmodus	schriftliche oder mündliche Prüfung
Arbeitssprache	Deutsch

“

(2) § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

1. Am Beginn des zweiten Absatzes wird die Wortfolge „Nicht prüfungsimmanente“ gestrichen.

2. Im ersten Satz des zweiten Absatzes wird das Wort „Hungarologie“ durch die Wortfolge „Ungarische Sprache, Literatur und Kultur“ ersetzt.

(3) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text des ersten Absatzes wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2018, Nr. 196, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 197

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Translation

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 14. Mai 2018 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Translation veröffentlicht am 25.06.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nr. 196, Schreibfehlerberichtigung veröffentlicht am 23.07.2015, 34. Stück, Nr. 238 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Schreibfehlerberichtigung am 20.11.2015, 6. Stück, Nr. 20 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 1. Änderung veröffentlicht am 03.05.2016, 31. Stück, Nr. 203 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 2. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 26.06.2017, 31. Stück, Nr. 149 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Sprachen

Dem § 3 Abs 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die in Abs 6 angeführten Schwerpunkte werden nicht in allen Sprachen angeboten.“

§ 3 Abs 6 lautet nunmehr:

„(6) Für die einzelnen Schwerpunkte sind folgende Kombinationsmöglichkeiten vorgesehen:

- Schwerpunkt **Fachübersetzen und Sprachindustrie**: A-Bx-By2 oder A-B. In der Kombination A-Bx-By ist Deutsch A- oder Bx-Sprache.
- Schwerpunkt **Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst**: A-C, A-Cx-Cy. In beiden Kombinationen ist Deutsch A-Sprache.
- Schwerpunkt **Dialogdolmetschen**: A-Bx-By oder A-B. In der Kombination A-Bx-By ist Deutsch A- oder Bx-Sprache.
- Schwerpunkt **Konferenzdolmetschen**: A-B-C oder A-Cx-Cy-Cz oder A-B-Cx-Cy. In den Kombinationen A-B-C oder A-B-Cx-Cy ist Deutsch A- oder B-Sprache. In der Kombination A-Cx-Cy-Cz ist Deutsch A-Sprache.“

(2) § 12 Inkrafttreten

Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2018, Nr. 197, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 198

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Orientalistik (Version 2017)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Juni 2018 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Orientalistik veröffentlicht am 26.06.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nr. 154, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

- Modul AO-2 „Akkadisch II“: Die Teilnahmevoraussetzung lautet nunmehr „OR-1 und OR-2a/AO-1“.

- Modul AO-3 „Akkadisch III“: Die Teilnahmevoraussetzung lautet nunmehr „STEOP und AO-2“.

- Modul AO-9 „Mesopotamische Literatur: Lektüre“: Die Teilnahmevoraussetzung lautet nunmehr „STEOP und AO2 oder AO4 je nach gewählter Sprache“.

- Modul AR-2 Sprachmodul „Arabisch II“: Die Teilnahmevoraussetzung lautet nunmehr „OR-1 und OR-2b/AR-1“.
- Modul AR-3 Sprachmodul „Arabisch III“: Die Teilnahmevoraussetzung lautet nunmehr „STEOP und AR-2“.
- Modul TU-2 „Türkisch, Grundstufe II“: Die Teilnahmevoraussetzung lautet nunmehr „OR-1 und OR-2c/TU-1“.
- Modul TU-3 „Türkisch, Mittelstufe I“: Die Teilnahmevoraussetzung lautet nunmehr „STEOP und TU-2“.
- Modul TU-9 „Osmanistik“: Die Teilnahmevoraussetzung lautet nunmehr „STEOP mit OR-2c/TU-1 und TU-2“.

(2) § 11 Inkrafttreten

- Dem Text des ersten Absatzes wird „(1)“ vorangestellt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2018, Nr. 198, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 199

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Musikwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Juni 2018 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Musikwissenschaft, veröffentlicht am 16.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 213, 1. Änderung veröffentlicht am 17.06.2011, 23. Stück, Nr. 131 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 2. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 29.01.2016, 12. Stück, Nr. 72 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Aufbau – Wahlmodule mit ECTS-Punkte-Zuweisung

(1) Gliederung des Studiums

- Nach der Wortfolge „Aus den nachfolgend genannten Pflichtmodulen ist von den Studierenden eines zu wählen.“ werden folgende Sätze hinzugefügt: „Im gewählten Pflichtmodul sind ausschließlich Lehrveranstaltungen aus den jeweils genannten Themenkreisen zu absolvieren. Die Themenkreise spiegeln sich inhaltlich in den Wahlmodulcodierungen wider.“

M01 Alternatives Pflichtmodul 1

- Der Titel des Moduls M01 wird abgeändert in „Alternatives Pflichtmodul 1: Historische Musikwissenschaft“

- Der erste Satz nach „Lehrveranstaltungen“ lautet: „Zu absolvieren sind ausschließlich Lehrveranstaltungen aus den Themenkreisen Geschichte der Europäischen Musik vor ca. 1600 (Lehrveranstaltungen mit der Codierung M06), Geschichte der Europäischen Musik nach ca. 1600 (Codierung M07), Aktuelle Musik (Codierung M10), Quellenkunde, Quellenarbeit und Quellenkritik (Codierung M12) sowie Analyse und theoretische Interpretation von Musik (Codierung M14).“

M02 Alternatives Pflichtmodul 2

- Der Titel des Moduls M02 wird abgeändert in „Alternatives Pflichtmodul 2: Ethnomusikologie“

- Die beiden Sätze nach „Lehrveranstaltungen“ lauten: „Zu absolvieren sind ausschließlich Lehrveranstaltungen aus den Themenkreisen Ethnomusikologie (Lehrveranstaltungen mit der Codierung M08), Systematische Musikwissenschaft (Codierung M09), Populäre Musik (Codierung M11), Musik und Gesellschaft (Codierung M13) sowie Analyse und theoretische Interpretation von Musik (Codierung M14). Aus jedem der genannten Themenkreise ist mindestens je eine Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen, insgesamt mindestens drei prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens ein Seminar aus dem Themenkreis Ethnomusikologie, sowie Teilnahme an einer Exkursion.“

M03 Alternatives Pflichtmodul 3

- Der Titel des Moduls M03 wird abgeändert in „Alternatives Pflichtmodul 3: Systematische Musikwissenschaft“

- Der nach „Inhalte und Bildungsziele“ stehende Satz wird durch die folgenden zwei Sätze ersetzt: „Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden mit den wichtigsten Quellen und Methoden der Systematischen Musikwissenschaft vertraut (d.h. in den Bereichen Instrumentenkunde und -akustik, Raumakustik, Tonsysteme, Musikpsychologie und Psychoakustik, Klanganalyse und -synthese). Sie kennen die gängigen Techniken und Anwendungssoftware und sind in der Lage die Methoden und Verfahren der Systematischen Musikwissenschaft auf Fragestellungen innerhalb und außerhalb des Fachgebiets anzuwenden.“

- Der erste Satz nach „Lehrveranstaltungen“ lautet: „Zu absolvieren sind ausschließlich Lehrveranstaltungen aus den Themenkreisen Systematische Musikwissenschaft (Lehrveranstaltungen mit der Codierung M09), Angewandte Musikwissenschaft (Codierung M17), Geschichte der Europäischen Musik nach ca. 1600 (Codierung M07) oder Aktuelle Musik (Codierung M10), weiters Ethnomusikologie (Codierung M08) und Populäre Musik (Codierung M11).“

M04 Alternatives Pflichtmodul 4

- Der Titel des Moduls M04 wird abgeändert in „Alternatives Pflichtmodul 4: Musik und Gesellschaft“

- Der erste Satz nach „Lehrveranstaltungen“ lautet: „Zu absolvieren sind ausschließlich Lehrveranstaltung aus den Themenkreisen Musik und Gesellschaft (Lehrveranstaltungen mit der Codierung M13), Populäre Musik (Codierung M11) oder Aktuelle Musik (Codierung M10), weiters Geschichte der Europäischen Musik vor ca. 1600 (Codierung M06), Geschichte der Europäischen Musik nach ca. 1600 (Codierung M07) und Ethnomusikologie (Codierung

M08).“

M05 Alternatives Pflichtmodul 5

- Der Satz „Die individuelle Zusammensetzung des Moduls erfolgt im Rahmen des aktuellen Lehrangebots und muss vom zuständigen akademischen Organ genehmigt werden“ *wird gestrichen*.

- Der erste Satz nach „Lehrveranstaltungen“ *lautet*: „Zu absolvieren sind ausschließlich Lehrveranstaltungen aus fünf verschiedenen, selbst gewählten Themenkreisen (Lehrveranstaltungen mit Codierungen von M06-M17, je nach gewähltem Themenkreis).“

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungen

- Die ECTS-Angaben in der Auflistung der Lehrveranstaltungstypen werden gestrichen.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen

- „Seminar (SE): 25 Studierende“ *wird ersetzt durch* „Seminar (SE): 20 Studierende“

- Der Satz „Bevorzugt werden Studierende aufgenommen, bei denen die Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Notwendigkeit zur Erfüllung des Mastercurriculums im Rahmen der Regelstudiendauer darstellt“ *wird gestrichen*.

§ 12 Inkrafttreten

- Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2018, Nr. 199, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 200

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Biologie (Version 2015)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Juni 2018 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Biologie veröffentlicht am 26.06.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 28. Stück, Nr. 198, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 26.06.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nummer 151, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

Der Modultitel der Pflichtmodule BBO 9, BOE 12 und BZO 12 lautet nunmehr „Vertiefende Übung“.

(2) Anhang English Module Names

In der Tabelle wird bei den Schwerpunkten „Botanik“, „Ökologie“ sowie „Zoologie“ jeweils die Zeile beginnend mit „Projektpraktikum“ ersetzt durch:

”

Vertiefende Übung	Advanced practical course
-------------------	---------------------------

”

(3) § 11 Inkrafttreten

Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2018, Nr. 200, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 201

Curriculum für den Universitätslehrgang Studium Generale – Das nachberufliche Studium an der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. April 2018 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 16. April 2018 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Studium Generale – Das nachberufliche Studium an der Universität Wien“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Studium Generale – Das nachberufliche Studium an der Universität Wien“ ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Der Universitätslehrgang „Studium Generale – Das nachberufliche Studium an der Universität Wien“ stellt eine praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Weiterbildung dar und richtet sich speziell an Personen ab 55 Jahren bzw. in der nachberuflichen Phase.

(2) Die Studienziele beinhalten die Möglichkeit für Studierende in der nachberuflichen Phase

- Allgemeinbildung zu erwerben,
- generationenspezifisch und -übergreifend weiter zu lernen und

- bildungsrelevante Erfahrungen zu machen, die sich inhaltlich und sozial lohnen (Erlebnisorientierung), bzw.
- einen akademischen Grad zu erlangen (Zielorientierung).

(3) Absolventinnen und Absolventen des Studium Generale wird durch das Studium die Möglichkeit geboten, ihre nachberufliche Phase bildungsorientiert auf wissenschaftlicher Basis zu nutzen und ihr Allgemeinwissen in ihren Interessensfeldern zu vertiefen und zu erweitern. Es handelt sich dabei nicht um eine beruflich orientierte Weiterqualifizierung.

(4) Kennzeichnendes Merkmal des Universitätslehrgangs ist der modulare Aufbau (zu je 5 ECTS-Punkten), der in drei verschiedenen Formaten genutzt werden kann. Den Studierenden wird damit ermöglicht, Module nach eigenen Bedürfnissen zu wählen und zu kombinieren und das jeweils gewünschte Format zu wählen. Es werden drei Formate angeboten:

- Format 1 „Offenes Kursprogramm“: Freie Modulwahl. Aus dem Lehrangebot sind Module zu je 5 ECTS-Punkten frei wählbar.
- Format 2 „Studium Generale“: Die frei wählbaren Module lassen sich zu einem Studium Generale im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten mit dem Abschluss „Akademische Absolventin des Studiums Generale“ oder „Akademischer Absolvent des Studiums Generale“ bündeln. Die Zulassung zum Format 2 kann bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 erfolgen.
- Format 3 „Studium Generale“: Masterstudium (90 ECTS-Punkte): Eine Zulassung zum Universitätslehrgang mit Mastergrad im Umfang von insgesamt 90 ECTS-Punkten kann nach Absolvierung des Formats 2 beantragt werden.

(5) Ausgehend von der inhaltlichen Breite der Fakultäten und Zentren der Universität Wien sowie aufbauend auf bisherigem Wissen über andere universitäre Angebote für Studierende im In- und Ausland, wird das Studium einen geistes- und sozialwissenschaftlichen Fokus haben, aber ebenso rechtswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Module beinhalten.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter und die stellvertretende Lehrgangsleiterin oder den stellvertretenden Lehrgangsleiter geleitet und repräsentiert (Lehrgangsleitung). Die Funktionsdauer orientiert sich an der turnusmäßigen Bestellung von ULG-Leitungen im Bereich der Weiterbildung und beträgt vier Jahre.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet gemeinsam im Konsens in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihr durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

(3) Die Bestellung der Lehrgangsleitung erfolgt durch das für Weiterbildung zuständige Rektoratsmitglied.

§ 3 Beirat

Für den Universitätslehrgang „Studium Generale – Das nachberufliche Studium an der Universität Wien“ kann ein (Wissenschaftlicher) Beirat durch die Lehrgangsleitung eingerichtet werden.

§ 4 Dauer

Format 1 „Offenes Kursprogramm“:

Format 1 umfasst Module aus verschiedenen Disziplinen zu je 5 ECTS-Punkten, die einzeln belegbar sind. Ein Modul dauert ein Semester; die Module können parallel besucht werden. Empfohlen wird die Absolvierung von zwei-drei Modulen pro Semester.

Format 2 „Studium Generale“:

Zwölf Module lassen sich zu einem Universitätslehrgang mit insgesamt 60 ECTS-Punkten bündeln (Abschluss „Akademische Absolventin des Studiums Generale“ oder „Akademischer Absolvent des Studiums Generale“). Sofern die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 erfüllt sind, kann eine Zulassung zum Format 2 bereits für das erste Semester oder laufend im Rahmen der freien Modulwahl des Formats 1 erfolgen.

Format 3 „Studium Generale“:

Der Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Studium Generale – Das nachberufliche Studium an der Universität Wien“ mit Masterabschluss umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. In diesem Fall sind über das Format 2 hinaus Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Arbeiten im Umfang von 8 ECTS-Punkten sowie das Abfassen einer Master-Thesis im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie die Masterprüfung (Defensio) mit 2 ECTS-Punkten und ein weiteres, fachspezifisches Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erfüllen. Die Zusammenstellung der Module und das Thema der Master-Thesis sind in Absprache mit der Lehrgangsleitung festzulegen. Die Voraussetzungen für die Zulassung finden sich in §5 (3).

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugelassen werden können Personen, die sich in der nachberuflichen oder einer vergleichbaren Phase befinden. Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung sind gestaffelt.

(2) Im Format 1 sind die Module zu je 5 ECTS-Punkten einzeln belegbar. Matura und Berufserfahrung sind von Vorteil, aber keine formalen Voraussetzungen.

(3) Zum Format 2 mit einem Abschluss als „Akademische Absolventin des Studiums Generale“ oder „Akademischer Absolvent des Studiums Generale“ mit 60 ECTS-Punkten können Personen mit Matura oder entsprechender Berufserfahrung als außerordentliche Studierende zugelassen werden.

(4) Die Zielgruppe im Format 3 mit dem Abschluss „Master of Arts“, abgekürzt „MA“ mit 90 ECTS-Punkten sind Akademikerinnen und Akademiker. Diese Studierenden müssen als Voraussetzung für die Zulassung ein Studium im Umfang von zumindest 180 ECTS-Punkten (das entspricht einer Studiendauer von zumindest sechs Semestern) erfolgreich abgeschlossen haben. In begründeten Einzelfällen können auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die über Matura und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen, sowie die fachlichen Voraussetzungen für die Erstellung einer Masterarbeit aufweisen. Über die Zulassung entscheidet die Lehrgangsleitung.

(5) Das Studium wird in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Personen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Der Nachweis über absolvierte Prüfungen erfolgt über das

Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) oder vergleichbare Einrichtungen. Diese Nachweise werden akzeptiert: ÖSD, Zertifikat des Goethe-Instituts, TELC.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren für Format 2 und 3 „Studium Generale“ erfolgt gemäß den in § 5 definierten Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt der Lehrgangsleitung oder einer von ihr nominierten, fachkundigen Person.

§ 7 Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

§ 8 Aufbau – wählbare Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang „Studium Generale – Das nachberufliche Studium an der Universität Wien“ umfasst zwölf Module zu je 5 ECTS-Punkten (Format 2) sowie weitere 30 ECTS-Punkten (Format 3).

(2) Überblick über Module

Modul 1: Theologie – Auseinandersetzungen zu Angst in Gesellschaft und Politik
(5 ECTS-Punkte)

Modul 2: Soziologie – Einführung in die Gesellschaftsanalyse
(5 ECTS-Punkte)

Modul 3: Geographie – Leben in einer ungleichen Welt
(5 ECTS-Punkte)

Modul 4: Chemie – gar nicht so kompliziert
(5 ECTS-Punkte)

Modul 5: Politikwissenschaft – Grundlagen der österreichischen Politik und der Politik der Europäischen Union
(5 ECTS-Punkte)

Modul 6: Zeitgeschichte – Quellen, Methoden, Debatten
(5 ECTS-Punkte)

Modul 7: Kommunikation in Universitäts- und Alltagspraxis
(5 ECTS-Punkte)

Modul 8: Informatik – Einführung ins algorithmische Denken und Coding
(5 ECTS-Punkte)

Modul 9: Molekularbiologie – Was ist Leben?
(5 ECTS-Punkte)

Modul 10: Rechtswissenschaften – Erbrecht und autonomes Altern
(5 ECTS-Punkte)

Modul 11: Philosophie – Einführung in die Philosophische Praxis

(5 ECTS-Punkte)

Modul 12: Rechtswissenschaften – Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte

(5 ECTS-Punkte)

Aufbaumodul: Wissenschaftliches Arbeiten

(8 ECTS-Punkte)

Aufbaumodul (nach Bedarf)

(5 ECTS-Punkte)

(3) Modulbeschreibungen

M 1	Theologie – Auseinandersetzungen zu Angst in Gesellschaft und Politik	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben geistes- und sozialwissenschaftliche Grundkompetenzen an Hand eines zentralen theologischen Themas und nehmen aktiv an der aktuellen politischen und theologischen Auseinandersetzung zu „Angst“ in Gesellschaft und Politik teil. Die Studierenden können den Beitrag der abrahamitischen Religionen zur Bewältigung der Angst in unserer Gesellschaft erläutern.	
Modulstruktur	VU Angst – tiefenpsychologisch, soziologisch, politologisch und praktisch-theologisch betrachtet 3 ECTS, 2 SSt (pi) KU Wege aus der Angst 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte)	

M 2	Soziologie – Einführung in die Gesellschaftsanalyse	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden lernen zentrale Grundbegriffe der Soziologie und die Anwendung dieser Grundbegriffe in ausgewählten Bereichen kennen. Die Studierenden können Grundbegriffe wie Werte-Normen-Rollen, Gruppen-Organisationen-Netzwerke und Macht-Ungleichheit-Wandel als zentrale soziologische Grundbegriffe erläutern. Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der Organisationsforschung. Die Studierenden können Grundlagen und Grundbegriffe der Familiensoziologie darlegen.	
Modulstruktur	KU Einführung in die Gesellschaftsanalyse anhand ausgewählter Themen 5 ECTS, 3 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte)	

M 3	Geographie – Leben in einer ungleichen Welt	5 ECTS-Punkte
------------	--	----------------------

Teilnahme- voraussetzung	keine
Modulziele	Die Wahrnehmungs-, Untersuchungs- und Lösungskompetenz der Studierenden im Umgang mit kultur- und sozialräumlichen Entwicklungen, ihrem Einfluss auf die Gesellschaft sowie die Wechselwirkungen zwischen Mensch und Umwelt werden entwickelt und geschärft. Die Studierenden werden im Rahmen ausgewählter Themenschwerpunkte mit den zugrundeliegenden, wissenschaftlichen Konzepten der Human- und Physischen Geographie vertraut gemacht. Sie können auf dieser Grundlage Ursachen spezifischer räumlicher Entwicklungen erkennen und diese auf die eigene Lebenssituation beziehen.
Modulstruktur	KU Grundlegende Konzepte der Humangeographie an Beispielen der Tourismus- und Freizeitforschung, der räumlichen Bevölkerungsforschung und der Stadtgeographie 3 ECTS, 2 SSt (pi) KU Basiskonzepte der Physischen Geographie: Grundlagen der Angewandten Geomorphologie und der Naturkatastrophen- und Risikoforschung 2 ECTS, 1 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte)

M 4	Chemie – gar nicht so kompliziert	5 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben ein Grundverständnis für den Aufbau der Materie und für ihre verschiedenen chemischen Wechselwirkungen. Sie erlernen die Grundlagen der Chemie, d.h. Atomtheorie, Periodensystem, Stöchiometrie und die verschiedenen Arten der chemischen Bindung. Sie erlernen den Unterschied zwischen Gasen, Flüssigkeiten und Festkörpern. Weiters lernen sie verschiedene Reaktionstypen kennen, verstehen den Einfluss des chemischen Gleichgewichts und der Reaktionsgeschwindigkeit. Sie erlernen die Grundzüge der Chemie der Metalle und Nichtmetalle sowie der wichtigsten organischen Substanzklassen. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, verschiedene chemische Substanzen im täglichen Leben zu erkennen und auf einem einfachen Niveau zu beurteilen.	
Modulstruktur	KU Einführung in die Grundlagen der Chemie 5 ECTS, 4 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte)	

M 5	Politikwissenschaft – Grundlagen der österreichischen Politik und der Politik der Europäischen Union	5 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	keine	

Modulziele	Die Studierenden erwerben Kenntnis über die Grundlagen der Politikwissenschaft, über ihre Kernbereiche und Themenfelder. Sie erhalten Einblick in Geschichte, Institutionen, AkteurInnen und Prozesse der politischen Systeme Österreichs und der Europäischen Union sowie in Grundlagen der internationalen Politik. Die Studierenden erlangen Spezialkenntnisse in ausgewählten Politikfeldern auf nationaler und europäischer Ebene (z.B. Binnenmarkt, Umweltpolitik, EU-Nachbarschaftspolitik, Sicherheits- und Verteidigungspolitik). Die Studierenden erlernen grundlegende Methoden des politikwissenschaftlichen Arbeitens und sind befähigt, diese im Rahmen einer schriftlichen Arbeit anzuwenden.
Modulstruktur	VU Einführung in die Politikwissenschaft und in das politische System Österreichs 3 ECTS, 2 SSt (pi) KU Ausgewählte Aspekte der Europäischen Union 2 ECTS, 1 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte)

M 6	Zeitgeschichte – Quellen, Methoden, Debatten	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben Grundkompetenzen der Zeitgeschichte und ihrer Arbeitsmethoden und Quellen. Die Studierenden können die Zeitgeschichte periodisieren und Themenfelder und Kontroversen der jeweiligen Periode aufzeigen und historische Narrative hinterfragen. Die Studierenden können zentrale Aspekte der Technologie- und Wissenschaftsgeschichte des 20. & 21. Jahrhunderts sowie die Mediengeschichte des 20. Jahrhunderts wiedergeben. Die Studierenden sind in der Lage, schriftliche, bildliche und auditive Quellen der Zeitgeschichte zu identifizieren. Die Studierenden sind mit den Grundlagen der Quellenrecherche, Kritik, Interpretation und Kontextualisierungen vertraut. Die Studierenden sind in der Lage, Geschichtsnarrative kritisch zu erkennen, zu hinterfragen und zu interpretieren.	
Modulstruktur	VU Einführung, Quellen, Methoden und Debatten der Zeitgeschichte 3 ECTS, 2 SSt (pi) KU Praktische Übungen – Archiv, Bibliothek, Museum 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte).	

M 7	Kommunikation in Universitäts- und Alltagspraxis	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	

Modulziele	Die Studierenden kennen Kommunikations- und Lerntheorien und steigern ihre kommunikativen Kompetenzen in der Universitäts- und Alltagspraxis. Die Studierenden erlernen Handlungsfähigkeit in sozialen und organisationalen Kontexten und reflektieren über kommunikatives Handeln. Die Studierenden lernen Beratungstools kennen und anzuwenden.
Modulstruktur	KU Einführung und Begriffe der Kommunikationstheorie 2 ECTS, 1 SSt (pi) KU Kommunikationstheorie, Interventionsbereiche und Fallarbeit 3 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte)

M 8	Informatik – Einführung ins algorithmische Denken und Coding	5 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	In diesem Modul erwerben Studierende ein Grundverständnis von algorithmischem Denken, indirekter Manipulation, und den Basisbausteinen einfacher Programmiersprachen. Dies erfolgt dadurch, dass sie zunächst unter Anleitung und in Folge auch selbstständig einfache Algorithmen formulieren, in Konstrukte einer einfachen Programmiersprache übersetzen und den Ablauf ihrer Programme beobachten (learning by doing). Studierende sind auch in der Lage, einfache vorgegebene Programme zu verstehen und deren Ablauf schrittweise nachzuvollziehen. Ihr Verständnis für algorithmisches Denken, Abstraktion und Codierung wird primär durch die eigene Erfahrung aufgebaut.	
Modulstruktur	VU Algorithmisches Denken 5 ECTS, 4 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte)	

M 9	Molekularbiologie – Was ist Leben?	5 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben naturwissenschaftliche Basiskompetenzen zur Frage, wie die Molekularbiologie Leben definiert. Die Studierenden können Moleküle des Lebens, Proteine, den Aufbau der Zelle und das Prinzip der Replikation erläutern. Die Studierenden kennen die Grundlagen der Genetik und der Energiegewinnung sowie der Transkription und Translation. Die Studierenden können eine Genomanalyse erläutern und das humane Genom, Mutationen und Diversität sowie Migration beschreiben. Studierende können ihre eigene DNA bestimmen.	
Modulstruktur	VU Grundprinzipien des Lebens 2 ECTS, 2 SSt (pi) SE Genomanalyse 3 ECTS, 2 SSt (pi)	

Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte)
-------------------	---

M 10	Rechtswissenschaften – Erbrecht und autonomes Altern	5 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben Kenntnisse im Erbrecht sowie über die rechtlichen Konsequenzen des Verlusts der Entscheidungsfähigkeit und über Vorsorgemöglichkeiten für diesen Fall. Die Studierenden kennen die gesetzliche Erbfolge und können beschreiben, was ein Pflichtanteil im Erbrecht darstellt. Die Studierenden können ein Verlassenschaftsverfahren und den Prozess einer Errichtung eines Testaments beschreiben. Die Studierenden können die Begriffe Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht erläutern.	
Modulstruktur	KU Grundzüge des Erbrechts 3 ECTS, 2 SSt (pi) KU Selbstbestimmung in persönlichen Angelegenheiten 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte)	

M 11	Philosophie – Einführung in die Philosophische Praxis	5 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erwerben einen Überblick über die Grundfragen und zentralen Problemstellungen der praktischen Philosophie in systematischer und historischer Hinsicht. Studierende erlangen Kenntnisse der Fragen und Methoden des interkulturellen Philosophierens. Studierende können Grundlagen der Wissenschaftstheorie und der Wissenschaftsphilosophie erläutern. Studierende haben das Philosophische Gespräch als Methode kennengelernt.	
Modulstruktur	KU Einführung in die Philosophie 3 ECTS, 2 SSt (pi) KU Philosophische Praxis 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte)	

M 12	Rechtswissenschaften – Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte	5 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erkennen die Zusammenhänge zwischen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten. Die Studierenden erlernen die demokratischen, rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Prinzipien und Fundamente, Strukturen und Verfahren europäischer Verfassungsstaaten unter besonderer Berücksichtigung Österreichs und werden mit dem entsprechenden Rechtsrahmen der Europäischen Union vertraut gemacht. Die Studierenden werden mit den Aufgaben des Europarats und der OSZE vertraut gemacht und können diese darlegen. Die Studierenden können die Inhalte der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarats und der EU-Grundrechtecharta erläutern und vergleichend darstellen. Die Studierenden können Argumente gegen Armut und Ausbeutung unter Anwendung der Sozialen Menschenrechte, des Gleichheitsgebots und des Diskriminierungsverbots darlegen. Anspruch und Wirklichkeit: Die Studierenden können anhand aktueller Beispiele Verletzungen von Menschenrechten erkennen und darstellen, sowie zu ihrer Verteidigung die auf nationaler und europäischer Ebene zur Verfügung stehenden Verfahren beschreiben und entsprechende inhaltliche Argumente vorbringen.	
Modulstruktur	KU Die demokratischen, rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Prinzipien, Fundamente, Strukturen und Verfahren europäischer Verfassungsstaaten 3 ECTS, 2 SSt (pi) KU Europäische Union, Europarat und OSZE als Wahrer von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte)	

Aufbaumodul	Wissenschaftliches Arbeiten	8 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Verpflichtendes Beratungsgespräch gemäß § 9 (2) hat stattgefunden.	
Modulziele	Studierende wissen, welche formalen und inhaltlichen Regeln für das wissenschaftliche Arbeiten bestehen. Studierende können das Thema ihrer Master-Thesis fachspezifisch eingrenzen und haben eine Forschungsfrage formuliert. Studierende haben – je nach Wahl des Moduls, in dem sie ihre Arbeit verfassen – die relevanten Forschungsmethoden erlernt (empirisches Arbeiten, Laborübungen, Programmiersprache etc.). Studierende können Argumente für ihre Master-Thesis darlegen und diese schlüssig präsentieren. Studierende sind in der Lage, wissenschaftliche Quellen zu recherchieren und zu zitieren. Studierende sind über die Plagiatsprüfung in Kenntnis gesetzt und wissen, wie Plagiate vermieden werden können. Studierende sind in der Lage, das ausgewählte Thema eigenständig zu bearbeiten.	
Modulstruktur	SE Wissenschaftliches Arbeiten 3 ECTS, 2 SSt (pi) SE Forschungsmethoden für die Master-Thesis 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS-Punkte)	

Aufbaumodul	Aufbaumodul (nach Bedarf)	5 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Verpflichtendes Beratungsgespräch gemäß § 9 (2) hat stattgefunden.	
Modulziele	Studierende absolvieren mindestens ein weiteres Modul zur Vertiefung ihres Wissens für das Verfassen ihrer Master-Thesis.	
Modulstruktur	-	
Modulinhalte	• Module werden nach Bedarf gewählt	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte)	

Die Module können künftig thematisch erweitert, ergänzt oder ersetzt werden. Die Lehrveranstaltungsinhalte und Lehrveranstaltungstitel (laut § 8 Abs. 3) können aufgrund aktueller Entwicklungen und Bedarfslagen der Zielgruppe angepasst werden. Darüber entscheidet die Lehrgangsleitung in Rücksprache mit dem für Weiterbildung zuständige Rektoratsmitglied sowie dem oder der Vorsitzenden der Curricularkommission. Solche Anpassungen müssen den allgemeinen Zielsetzungen und dem Qualifikationsprofil des Universitätslehrgangs laut § 1 entsprechen. Weiters legt die Lehrgangsleitung das Angebot der Module pro Semester fest – entsprechend der Nachfrage am Markt.

§ 9 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis dient dem Nachweis der Befähigung, Themen wissenschaftlich selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Master-Thesis ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Master-Thesis ist aus zumindest einem der Module zu entnehmen. Sollte ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung. Nach der erfolgreichen Absolvierung von 60 ECTS-Punkten erfolgt ein verpflichtendes Beratungsgespräch zur Master-Thesis mit der Lehrgangsleitung oder der Modulleiterin bzw. dem Modulleiter.

(3) Die Master-Thesis hat einen Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(4) Die Master-Thesis baut auf den Inhalten aus den Modulen auf. Diese sind bevorzugt so zu wählen, dass eine inhaltliche Vertiefung während des Studiums stattfinden kann.

(5) Interdisziplinäre Master-Thesen sind zulässig und werden im Bedarfsfall von zwei Modulleiterinnen oder Modulleitern betreut. Die Lehrgangsleitung bestellt gemäß den studienrechtlichen Bestimmungen einen Beurteiler oder eine Beurteilerin.

§10 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Master-Thesis.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Master-Thesis und einer Prüfung des wissenschaftlichen Umfelds der Master-Thesis. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

(3) Die Prüfungskommission der Masterprüfung besteht aus drei Personen. Sie setzt sich aus einem Mitglied der Lehrgangsleitung (Vorsitz), der Betreuerin oder dem Betreuer der Master-Thesis oder einer oder einem fachkundigen Lehrenden zusammen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§11 Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen des Studiums werden prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen abgehalten: VU, SE, KU. Der Leistungsnachweis erfolgt in VU, SE und KU mittels lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstypen. Der Stoff der einzelnen Prüfungen wird auf Basis der Modulziele und durch den Beitrag der Lehrveranstaltung zu diesen Zielen vom Lehrveranstaltungsleiter oder der Lehrveranstaltungsleiterin festgelegt. Bei prüfungsimmanenten (pi) Lehrveranstaltungen erfolgt der Leistungsnachweis aufgrund der Zusammenschau mehrerer Teilleistungen im Modul.

-
- **VU (Vorlesung mit Übung) (prüfungsimmanent):** Vorlesungen mit Übung dienen der Vermittlung von

kognitivem Basis-, Aufbau-, Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen im Vorlesungsteil; dieses Wissen wird im Übungsteil angewendet, geübt, perfektioniert.

- **SE (Seminar) (prüfungsimmanent):** Seminare dienen der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen; der Behandlung von Spezialthemen, Einbeziehen aktueller Fachliteratur und Forschungsfragen
- **KU (Kurs) (prüfungsimmanent):** Kurse dienen der Erarbeitung und Vertiefung ausgewählter Themenbereiche, wissenschaftlicher Problemstellungen und Lösungsverfahren oder Erarbeitung von Basis-, Aufbau- und Vertiefungswissen sowie Methodenwissen; Behandlung von Spezialthemen.

(2) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des studienrechtlichen Satzungsteils der Universität Wien.

(3) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(4) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(5) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das für Format 3 als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Basis- oder Aufbaumodul dieses Universitätslehrgangs absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrgangs nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(6) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(7) Erfolgt die Absolvierung der festgelegten Prüfungsleistungen durch die Studierenden, gilt das Modul als erfolgreich abgeschlossen. Die Benotung erfolgt gem. UG 2002 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht Genügend“ (5) zu beurteilen.

§ 12 Abschluss

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs mit 90 ECTS-Punkten erfordert die erfolgreiche Absolvierung der erforderlichen Module, die positive Beurteilung der Master-Thesis und die positive Absolvierung der Masterprüfung.

(2) Der Abschluss des Universitätslehrgangs mit 90 ECTS-Punkten ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu bekräftigen. Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs mit 90 ECTS-Punkten ist der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs mit 60 ECTS-Punkten erfordert die erfolgreiche Absolvierung der erforderlichen Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten. Der Abschluss des Universitätslehrgangs mit 60 ECTS-Punkten ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu bekräftigen.

(4) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs mit 60 ECTS-Punkten ist ein Abschluss als „Akademische Absolventin des Studiums Generale“ oder „Akademischer Absolvent des Studiums Generale“ zu verleihen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
K r a m m e r

Anhänge:

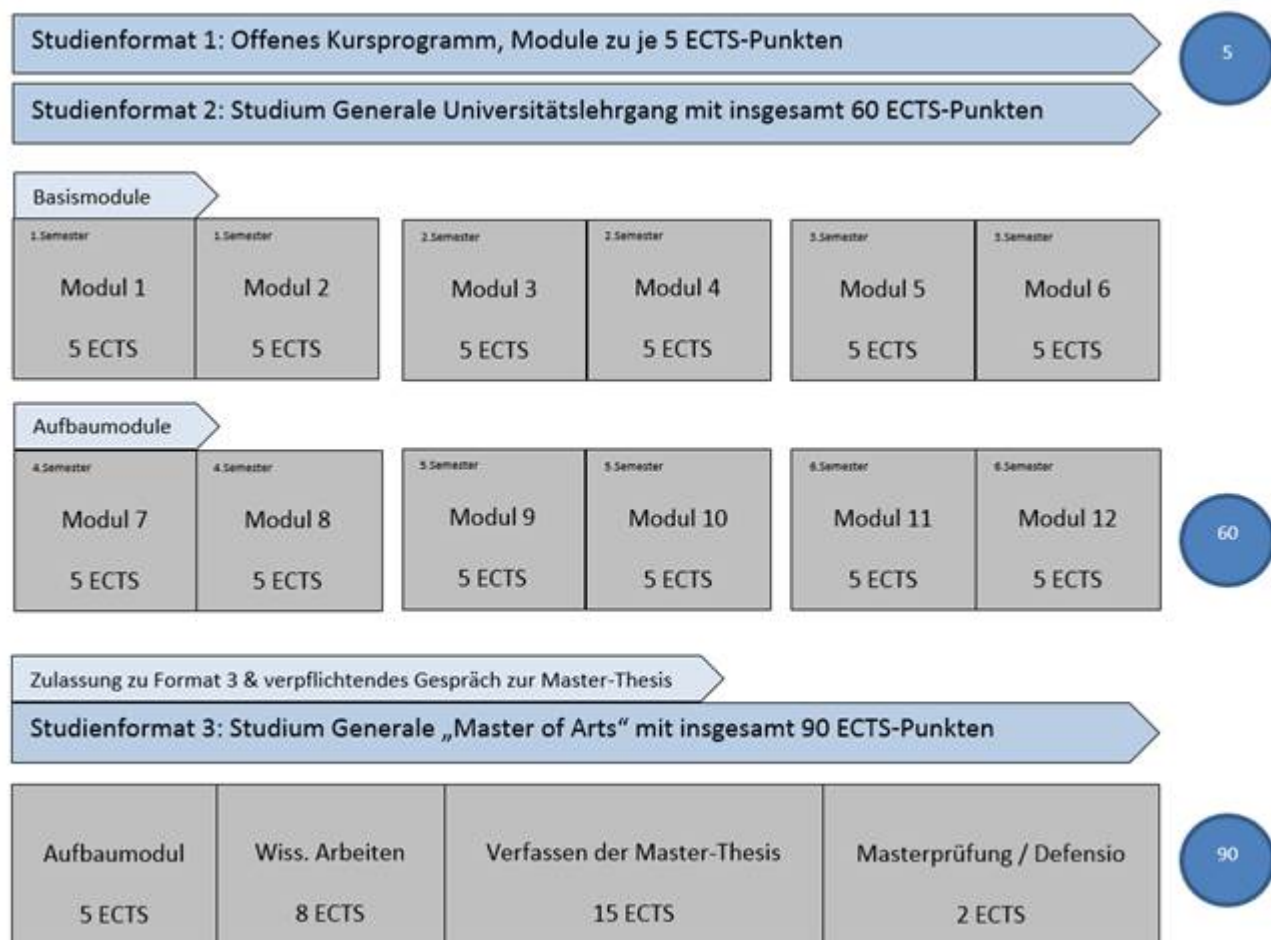
Empfohlener Pfad durch das Studium

Schematische Darstellung der Studienformate

Modulangebot

Englische Übersetzung der Titel der Module

Anhang 1: Empfohlener Pfad – „Studium Generale – Das nachberufliche Studium an der Universität Wien“



Anhang 2: Schematische Darstellung der Studienformate

	MODUL	MODULBEZEICHNUNG	ECTS
FORMAT 1 FREIE MODULWAHL IM RAHMEN DER „SILBERUNI“	1	Theologie – Auseinandersetzungen zu Angst in Gesellschaft und Politik	5
	2	Soziologie – Einführung in die Analyse gesellschaftlicher Phänomene	5
	3	Geografie – Leben in einer ungleichen Welt	5
	4	Chemie – gar nicht so kompliziert	5
	5	Politikwissenschaft – Grundlagen der österreichischen Politik und der Politik der Europäischen Union	5
	6	Zeitgeschichte – Quellen, Methoden, Debatten	5
	7	Kommunikation in Universitäts- und Alltagspraxis	5
	8	Informatik – Einführung ins algorithmische Denken und Coding	5
	9	Molekularbiologie – Was ist Leben?	5
	10	Rechtswissenschaften – Erbrecht und autonomes Altern	5
	11	Philosophie – Einführung in die Philosophische Praxis	5
	12	Rechtswissenschaften – Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte	5
FORMAT 3* „STUDIUM GENERALE“ UNIVERSITÄTSLEHRGANG MASTER OF ARTS (MA) (90 ECTS)			
		Fachspezifisches Aufbaumodul	5
		Wissenschaftliches Arbeiten	8
		Abfassen einer Master-Thesis	15
		Masterprüfung/Defensio	2

* Aufbauend auf den Universitätslehrgang Format 2 (60 ECTS)

Anhang 3: Modulangebot „Studium Generale – Das nachberufliche Studium an der Universität Wien“

Cluster:

Geisteswissenschaften / Naturwissenschaften / Rechtswissenschaften / Sozialwissenschaften / Andere

Theologie	Chemie	Politikwissenschaft
Philosophie	Informatik	Soziologie
Zeitgeschichte	Molekularbiologie	Rechtswissenschaften
Geografie	Kommunikation	Rechtswissenschaften

Anhang 4: Englische Übersetzung der Titel der Module

Deutsch	English
<i>Angabe des Titels (Art des/der Moduls/Modulgruppe)</i>	<i>Englische Übersetzung</i>
Modul 1: Theologie – Auseinandersetzungen zu Angst in Gesellschaft und Politik (5 ECTS-Punkte)	Module 1: Theology – Debating Anxieties in Society and Politics (5 ECTS)
Modul 2: Soziologie – Einführung in die Gesellschaftsanalyse (5 ECTS-Punkte)	Module 2: Sociology – Introduction to the Analysis of Society (5 ECTS)
Modul 3: Geographie – Leben in einer ungleichen Welt (5 ECTS-Punkte)	Module 3: Geography – Living in an Unequal World (5 ECTS)
Modul 4: Chemie – gar nicht so kompliziert (5 ECTS-Punkte)	Module 4: Chemistry – Not as Complex as You Think (5 ECTS)
Modul 5: Politikwissenschaft – Grundlagen der österreichischen Politik und der Politik der Europäischen Union (5 ECTS-Punkte)	Module 5: Political Science – Foundations of Austrian Politics and the Politics of the European Union (5 ECTS)
Modul 6: Zeitgeschichte – Quellen, Methoden, Debatten (5 ECTS-Punkte)	Module 6: Contemporary History – Sources, Methods, Debates (5 ECTS)
Modul 7: Kommunikation in Universitäts- und Alltagspraxis (5 ECTS-Punkte)	Module 7: Communication in Higher Education and Everyday Practice (5 ECTS)
Modul 8: Informatik – Einführung ins algorithmische Denken und Coding (5 ECTS-Punkte)	Module 8: Computer Science – Introduction to Algorithmic Thinking and Coding (5 ECTS)
Modul 9: Molekularbiologie – Was ist Leben? (5 ECTS-Punkte)	Module 9: Molecular Biology – What is Life? (5 ECTS)
Modul 10: Rechtswissenschaften – Erbrecht und autonomes Altern (5 ECTS-Punkte)	Module 10: Law I – Law of Succession and Autonomous Ageing (5 ECTS)
Modul 11: Philosophie – Einführung in die Philosophische Praxis (5 ECTS-Punkte)	Module 11: Philosophy – Introduction to Practical Philosophy (5 ECTS)
Modul 12: Rechtswissenschaften – Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte (5 ECTS-Punkte)	Module 12: Law II – Democracy, Rule of Law and Human Rights (5 ECTS)
Aufbaumodul: Wissenschaftliches Arbeiten (8 ECTS-Punkte)	Module: Academic Research and Writing (8 ECTS)
Aufbaumodul (nach Bedarf) (5 ECTS-Punkte)	Additional Module (if needed) (5 ECTS)

Nr. 202

Erweiterungscurriculum Jüdische Kulturgeschichte in Film und Medien

Englische Übersetzung: Jewish Cultural History in Film and Media

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Juni 2018 beschlossene Erweiterungscurriculum Jüdische Kulturgeschichte in Film und Medien in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Jüdische Kulturgeschichte in Film und Medien an der Universität Wien ist es, Studierenden an der Schnittstelle von Judaistik, Zeitgeschichte, Visual History, Filmwissenschaft und Kunstgeschichte wissenschaftliche Kompetenz zu vermitteln, wobei die direkte Auseinandersetzung mit visuellen Präsentationen aus allen Perioden der jüdischen Kulturgeschichte mit Schwerpunkt 20. und 21. Jahrhundert unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen im Zentrum steht. Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung visueller Kulturen erlangen die Studierenden analytische Fähigkeiten und Wissen, die sie befähigen, statische und bewegte Bilder mit im weitesten Sinne jüdischen Inhalten wissenschaftlich zu untersuchen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Jüdische Kulturgeschichte in Film und Medien beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Jüdische Kulturgeschichte in Film und Medien kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Judaistik betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

EC	Pflichtmodul Jüdische Kulturgeschichte in Film und Medien	15 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	In dem Modul stehen die Präsentationen und Analysen jüdischer Lebenswelten in den USA, Israel und Europa im Spielfilm, Fernsehfilm, Dokumentarfilm und auch anderen Medien im Zentrum. Die erarbeiteten Kenntnisse können in anderen Disziplinen eingesetzt werden und dienen der Integration jüdischer Kulturgeschichte in andere Wissensbereiche und Berufsfelder.	

Modulstruktur	SE Film als Midrasch (6 ECTS, 2 SSt., pi) sowie insgesamt drei VO zu Spezialthemen der Judaistik im Bereich der jüdischen Kulturgeschichte in Film und Medien (zu je 3 ECTS, 2 SSt., nicht-prüfungsimmanent) wählbar nach Maßgabe des Angebots. Die aktuell für dieses Pflichtmodul in Frage kommenden Vorlesungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (9 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), np: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Seminar (SE), pi: In einem Seminar soll die Fähigkeit vermittelt werden, sich durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein ausgewähltes Teilproblem zu verschaffen und darüber in einer Präsentation zu berichten und eine eigenständige Seminararbeit zu verfassen. Dabei dient auch die laufende Mitarbeit als Beurteilungsgrundlage.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Es sind generell keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul Jüdische Kulturgeschichte in Film und Medien	Compulsory module: Jewish Cultural History in Film and Media

Nr. 203

Erweiterungscurriculum Numismatik in Praxis und Beruf

Englische Übersetzung: „Numismatics in Practice and Profession“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Juni 2018 beschlossene Erweiterungscurriculum „Numismatik in Praxis und Beruf“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Numismatik in Praxis und Beruf“ an der Universität Wien ist es, Studierenden Grundkenntnisse in zentralen berufsbezogenen Arbeitsfeldern der Numismatik zu vermitteln und in die darauf bezogenen praktischen Arbeitstechniken einzuführen. Neben dem Erwerb fachspezifischer digitaler Kompetenzen in der Numismatik sind dieses die Bearbeitung und Auswertung von Fundmünzen sowie die Arbeiten an Sammlungen und die Ausstellung von Münzen. Durch die intensive praktische Befassung mit Originalmaterial erhalten die Studierenden die Fähigkeit, mit numismatischem Material sachgerecht und selbständig umzugehen. Die Inhalte dieses Erweiterungscurriculums vermitteln insbesondere für ausgrabungsnahe und konservatorische Berufsfelder wichtige Zusatzkompetenzen.

Das Erweiterungscurriculum „Numismatik in Praxis und Beruf“ richtet sich an Studierende, die bereits ein epochenbezogenes numismatisches Erweiterungscurriculum (EC „Numismatik des Altertums“ oder EC „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“) begonnen haben und ihre Kompetenzen praktisch und berufsbezogen erweitern wollen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Numismatik in Praxis und Beruf“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Numismatik in Praxis und Beruf“ kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden, die das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Altertums“ oder das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ begonnen und davon mindestens ein Modul erfolgreich absolviert haben.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum „Numismatik in Praxis und Beruf“ besteht aus zwei Pflichtmodulen und zwei Alternativen Pflichtmodulen mit insgesamt 15 ECTS. Es ist in einem Semester absolvierbar.

1	Pflichtmodul: „Digitale Kompetenzen in der Numismatik“	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Es muss mindestens ein Modul aus dem Erweiterungscurriculum „Numismatik des Altertums“ oder „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ erfolgreich absolviert sein.	
Modulziele	Ziel des Moduls ist es, fachbezogene digitale Kompetenzen für die Numismatik zu vermitteln und einzuüben. Dieses umfasst die Kenntnis und den Umgang mit einschlägigen numismatischen sowie mit den in der Numismatik zur Anwendung kommenden Datenbanken, die Katalogerstellung, Fotografie von Münzen und Medaillen oder auch die Bildbearbeitung.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots: 1 Kurs (pi) – je nach Angebot 5 ECTS (3 SSt.) oder 5 ECTS (2 SSt.) oder 1 Übung (pi) – 5 ECTS (2 SSt.) oder 1 Seminar (pi) – 5 ECTS (2 SSt.) Die aktuell für dieses Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS).	
2	Pflichtmodul: „Bearbeitung und Auswertung von Fundmünzen“	5 ECTS-Punkte

Teilnahmevoraus-setzung	Es muss mindestens ein Modul aus dem Erweiterungscurriculum „Numismatik des Altertums“ oder „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ erfolgreich absolviert sein.
Modulziele	Ziel des Moduls ist es, die grundlegenden Fragen und Methoden für die Auswertung von Fundmünzen zu vermitteln und die Arbeitstechniken einzuüben. Dieses umfasst die Kenntnis der Fundkategorien sowie der darauf Bezug nehmenden Auswertungsmethoden in ihren jeweiligen historischen, geldwirtschaftlichen und kulturellen Zusammenhängen.
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots: 1 Kurs (pi) – je nach Angebot 5 ECTS (3 SSt.) oder 5 ECTS (2 SSt.) oder 1 Übung (pi) – 5 ECTS (2 SSt.) oder 1 Seminar (pi) – 5 ECTS (2 SSt.) Die aktuell für dieses Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS).

Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots eines der beiden folgenden Alternativen Pflichtmodule:

3a	Alternatives Pflichtmodul: „Arbeiten an Sammlungen“	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraus-setzung	Es muss mindestens ein Modul aus dem Erweiterungscurriculum „Numismatik des Altertums“ oder „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ erfolgreich absolviert sein.	
Modulziele	Ziel des Moduls ist es, durch die intensive praktische Befassung mit originalen Münzen und Medaillen die Materialkenntnisse der Teilnehmenden zu verbreitern und zu intensivieren sowie die Fähigkeit zu vermitteln, mit numismatischem Material sachgerecht und selbständig umzugehen.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots: 1 Kurs (pi) – je nach Angebot 5 ECTS (3 SSt.) oder 5 ECTS (2 SSt.) oder 1 Übung (pi) – 5 ECTS (2 SSt.) oder 1 Seminar (pi) – 5 ECTS (2 SSt.) oder 1 Exkursion (pi) – 5 ECTS (2 SSt.) oder 1 Praktikum (pi) – 5 ECTS (10 tätig) Die aktuell für dieses Alternative Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS).	

3b	Alternatives Pflichtmodul: „Ausstellung von Münzen“	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Es muss mindestens ein Modul aus dem Erweiterungscurriculum „Numismatik des Altertums“ oder „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ erfolgreich absolviert sein.	
Modulziele	Ziel des Moduls ist es, die Bedingungen und Möglichkeiten der Ausstellung von Münzen und Medaillen zu vermitteln und in praktischer Tätigkeit zu erproben. Dazu gehören auch die historische und kulturelle Erschließung der ausgestellten Objekte und ihre Kommentierung in einer didaktisch reflektierten Form.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots: 1 Kurs (pi) – je nach Angebot 5 ECTS (3 SSt.) oder 5 ECTS (2 SSt.) oder 1 Übung (pi) – 5 ECTS (2 SSt.) oder 1 Seminar (pi) – 5 ECTS (2 SSt.) oder 1 Exkursion (pi) – 5 ECTS (2 SSt.) oder 1 Praktikum (pi) – 5 ECTS (10 tägig) Die aktuell für dieses Alternative Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS).	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

Im Rahmen des Studiums werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Übungen beinhalten angeleitetes Arbeiten an den Sammlungen des Instituts. Bei Übungen werden von den Teilnehmenden mindestens zwei mündliche oder schriftliche Beiträge gefordert, welche gemeinsam mit der aktiven Mitarbeit die Grundlage für die Beurteilung bilden.
2. Kurse führen in die Hauptbereiche des jeweiligen Gegenstands ein und geben einen Einblick in die Methoden. Durch die Vorlage von Originalen oder anderen relevanten Objekten und deren angeleiteter Bearbeitung wird der Stoff vertieft. Neben aktiver Mitarbeit und einer weiteren mündlichen oder schriftlichen Leistung werden Kurse mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.
3. Seminare vermitteln durch die Behandlung eines Teilaspekts die Fähigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens. Bei Seminaren werden von den Teilnehmenden eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert, welche gemeinsam mit der aktiven Mitarbeit die Grundlage für die Beurteilung bilden.
4. Exkursionen sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Universität im Umfang von 10 Tagen. Sie können Besichtigungen numismatischer Einrichtungen enthalten und in Arbeiten an einer numismatischen Sammlung bestehen. Neben regelmäßiger aktiver Mitarbeit ist ein abschließender Exkursionsbericht Grundlage für die Beurteilung. Exkursionen finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt.
5. Praktika sind angeleitete Übungen des/der Studierenden an numismatischen Einrichtungen (Universität, Museum, Handel etc.) im Umfang von 10 Tagen. Die während des Praktikums geleisteten Arbeiten und ein abschließender Praktikumsbericht bilden die Grundlage für die Beurteilung. Ein Praktikum findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen: 25 TeilnehmerInnen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmung

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2018/19 studiert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculums gültigen Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Vertiefung“ (MBL vom 25.06.2012, 36. Stück, Nr. 245) unterstellt waren, sind berechtigt, das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 30.11.2019 abzuschließen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul: „Digitale Kompetenzen in der Numismatik“	Compulsory module: Digital Competences in Numismatics
Pflichtmodul: „Bearbeitung und Auswertung von Fundmünzen“	Compulsory module: Study and Analysis of Coin Finds
Alternatives Pflichtmodul: „Arbeiten an Sammlungen“	Alternative compulsory module: Working with Coin Collections
Alternatives Pflichtmodul: „Ausstellung von Münzen“	Alternative compulsory module: Exhibition of Coins

Nr. 204

Erweiterungscurriculum Afrikanische Sprachen und Literaturen

Englische Übersetzung: African Languages and Literatures

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Juni 2018 beschlossene Erweiterungscurriculum Afrikanische Sprachen und Literaturen in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Afrikanische Sprachen und Literaturen an der Universität Wien ist es, Studierenden Kenntnisse über Sprachen und Literaturen Afrikas sowie der Diaspora zu vermitteln. Die Studierenden erwerben generelle Kompetenzen zu afrikanischer Sprach- und Literaturwissenschaft hinsichtlich grundlagen- und anwendungsorientierten Wissens. Nach Abschluss des Erweiterungscurriculums verfügen sie nicht nur über Grundlagenwissen der Afrikawissenschaften sowie weiter reichendes Spezialwissen zur afrikanischen Sprach- und Literaturwissenschaft, sondern auch über die Kompetenz, diese unterschiedlichen Themengebiete vertieft zu reflektieren und sich erfolgreich in damit verbundene Fragestellungen einzubringen. Das Curriculum beinhaltet keine Sprachlehre, doch durch die Inkludierung einer Spezialvorlesung zur Struktur einer afrikanischen Sprache werden die Kompetenzen dahingehend erweitert, einfacher und reflektierter mit außereuropäischen Sprachstrukturen umzugehen.

Das Erweiterungscurriculum Afrikanische Sprachen und Literaturen richtet sich besonders an Studierende der Sprachwissenschaft, der Komparatistik sowie der Kultur- und Sozialanthropologie.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Afrikanische Sprachen und Literaturen beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Afrikanische Sprachen und Literaturen kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Afrikawissenschaften betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

ASL	Afrikanische Sprachen und Literaturen	15 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Sprachen und Literaturen Afrikas und der Diaspora sowie die Kompetenz, diese unterschiedlichen Themengebiete vertieft zu reflektieren und sich erfolgreich in damit verbundene Fragestellungen einzubringen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, außereuropäische Sprachstrukturen zu erfassen.	
Modulstruktur	Afrikanische Sprachwissenschaft: Überblick 1 oder 2 (VO, npi, 3 ECTS, 2 SSt.) Afrikanische Sprachwissenschaft: Spezialvorlesung (Regionaler Schwerpunkt) (VO, npi, 3 ECTS, 2 SSt.) Afrikanische Sprachwissenschaft: Spezialvorlesung (Struktur einer afrikanischen Sprache) (VO, npi, 3 ECTS, 2 SSt.) Afrikanische Literaturwissenschaft: Überblick 1 oder 2 (VO, npi, 3 ECTS, 2 SSt.) Afrikanische Literaturwissenschaft: Spezialvorlesung (Regionaler oder thematischer Schwerpunkt) (VO, npi, 3 ECTS, 2 SSt.)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (15 ECTS)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

Die das Erweiterungscurriculum kennzeichnenden Lehrveranstaltungen werden in nicht-prüfungsimmanenter Form (npi) in Form von Vorlesungen angeboten.

Vorlesungen (VO): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Afrikawissenschaften unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(5) Es dürfen nur solche Lehrveranstaltungen absolviert werden, die nicht schon im Erweiterungscurriculum „Koloniales und Postkoloniales Afrika“ absolviert wurden.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul	Compulsory Module
Afrikanische Sprachen und Literaturen	African Languages and Literatures
Afrikanische Sprachwissenschaft: Überblick 1 oder 2	African Linguistics: Overview 1 or 2
Afrikanische Sprachwissenschaft: Spezialvorlesung (regionaler Schwerpunkt)	African Linguistics: Special Lecture (Regional Focus)
Afrikanische Sprachwissenschaft: Spezialvorlesung (Struktur einer afrikanischen Sprache)	African Linguistics: Special Lecture (Structure of an African Language)
Afrikanische Literaturwissenschaft: Überblick 1 oder 2	African Literatures: Overview 1 or 2
Afrikanische Literaturwissenschaft: Spezialvorlesung (Regionaler oder thematischer Schwerpunkt)	African Literatures: Special Lecture (Regional or Thematic Focus)

Nr. 205

Curriculum für das Bachelorstudium Afrikawissenschaften (Version 2018)

Englische Übersetzung: Bachelor's programme in African Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Juni 2018 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Afrikawissenschaften in der nachfolgenden Fassung

genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Afrikawissenschaften an der Universität Wien ist der Erwerb von grundlagen- und anwendungsorientiertem Wissen über Gesellschaften Afrikas hinsichtlich Sprachen, Geschichte und Literatur. Darüber hinaus vermitteln die Afrikawissenschaften Kenntnisse über die afrikanische Diaspora und die Rolle Afrikas im globalen Kontext.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen besitzen aktive Kompetenz in einer überregionalen afrikanischen Verkehrssprache in Wort und Schrift auf Niveau B2 bzw. in zwei afrikanischen Sprachen auf Niveau A2 sowie grundlegendes Wissen über die Methoden und Gegenstände der afrikanischen Sprach-, Literatur- und Geschichtswissenschaften. Sie haben sich mit einem der drei genannten Teilbereiche der Afrikawissenschaften intensiv auseinandergesetzt, besitzen Fachwissen über eine oder mehrere Regionen des afrikanischen Kontinents und haben dieses Wissen methodisch und inhaltlich durch ihre Erweiterungscurricula vertieft. Neben den inhaltlichen und methodischen Kenntnissen verfügen sie über ein hohes Maß an kommunikativer und sozialer Kompetenz, einschließlich der Fähigkeit zur selbständigen und teamorientierten Arbeitsweise sowie zu effizienter und nachhaltiger Bearbeitung von Problemen. Sie beherrschen den Umgang mit Informationen und sind mit der systematischen Anwendung neuer Technologien und Medien vertraut.

Absolventinnen und Absolventen der Afrikawissenschaften sind in der Lage, selbständig und methodisch stringente afrikawissenschaftliche Probleme anzugehen. Sie zeichnen sich durch ein hohes Maß an Selbstmotivation, Entscheidungsfähigkeit, Kreativität sowie kritischer Reflexion von Normen und Werturteilen aus.

Zu den Arbeitgebern von Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Afrikawissenschaften zählen wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, Verlage, Museen, Archive, Dokumentationszentren und in Afrika tätige Unternehmen sowie internationale und nationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen.

Weiters sind die Studierenden des Bachelorstudiums Afrikawissenschaften qualifiziert, ihre universitäre Ausbildung im Rahmen des Masterstudiums Afrikawissenschaften oder in einer Reihe weiterer Masterstudiengänge im In- und Ausland fortzusetzen.

(3) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und gegebenenfalls andere Sprachen, so dies die Lehrinhalte erfordern. Letzteres gilt jedenfalls für Lehrveranstaltungen in der Sprachausbildungsphase.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Afrikawissenschaften beträgt 180 ECTS-Punkte, davon sind insgesamt 60 ECTS-Punkte aus Erweiterungscurricula zu absolvieren. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 30 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen und

90 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen bzw. Wahlmodulen positiv absolviert wurden. Darüber hinaus müssen Erweiterungscurricula im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten vollständig absolviert werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium Afrikawissenschaften erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Afrikawissenschaften ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ – abgekürzt BA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Bachelorstudium Afrikawissenschaften besteht aus:

- der Studieneingangs- und Orientierungsphase (Grundlagen der Afrikawissenschaften) (15 ECTS),
- der Vertiefungsphase (15 ECTS),
- einer Sprachausbildungsphase (44 ECTS) und
- einer Spezialisierungsphase (46 ECTS).

In der Spezialisierungsphase müssen die Studierenden eine der folgenden Vertiefungen mit alternativen Pflichtmodulgruppen wählen:

- Afrikanische Sprachwissenschaft
- Afrikanische Literaturwissenschaft
- Afrikanische Geschichtswissenschaft

Es sind folgende Modulgruppen und Module zu absolvieren:

Studieneingangs- und Orientierungsphase (15 ECTS)

Grundlagen der Afrikawissenschaften – Sprachwissenschaft	5 ECTS
Grundlagen der Afrikawissenschaften – Literaturwissenschaft	5 ECTS
Grundlagen der Afrikawissenschaften – Geschichtswissenschaft	5 ECTS

Vertiefungsphase (15 ECTS)

Vertiefungsmodul	15 ECTS
------------------	---------

Sprachausbildung (44 ECTS)

Variante 1

Basis afrikanische Sprache	22 ECTS
Perfektion afrikanische Sprache	22 ECTS

Variante 2

Basis afrikanische Sprache	22 ECTS
Basis afrikanische Sprache	22 ECTS

Spezialisierungsphase (46 ECTS)

Afrikanische Sprachwissenschaft (Alternative Pflichtmodulgruppe)

Überblick 1	14 ECTS
Überblick 2	10 ECTS
Schwerpunktmodul	6 ECTS
Bachelormodul	16 ECTS

Afrikanische Literaturwissenschaft (Alternative Pflichtmodulgruppe)

Überblick 1	14 ECTS
Überblick 2	10 ECTS
Schwerpunktmodul	6 ECTS
Bachelormodul	16 ECTS

Afrikanische Geschichtswissenschaft (Alternative Pflichtmodulgruppe)

Überblick 1	14 ECTS
Überblick 2	10 ECTS
Schwerpunktmodul	6 ECTS
Bachelormodul	16 ECTS

Darüber hinaus müssen Studierende Erweiterungscurricula im Ausmaß von 60 ECTS vollständig absolvieren.

(2) Modulbeschreibungen

Studieneingangs- und Orientierungsphase

EAS	<i>Grundlagen der Afrikawissenschaften – Sprachwissenschaft (Pflichtmodul)</i>	5 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über grundlegende Kenntnisse der Inhalte und Methoden der afrikanischen Sprachwissenschaft und sind in der Lage, eine Entscheidung hinsichtlich der Studienwahl bzw. der aufbauenden fachspezifischen Binnendifferenzierung im Hinblick auf individuelle Fähigkeiten und Kapazitäten zu treffen.	
Modulstruktur	<u>zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> PVU Einführung in die afrikanische Sprachwissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt.	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS)	

EAL	<i>Grundlagen der Afrikawissenschaften – Literaturwissenschaft (Pflichtmodul)</i>	15 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über grundlegende Kenntnisse der Inhalte und Methoden der afrikanischen Literaturwissenschaft und sind in der Lage, eine Entscheidung hinsichtlich der Studienwahl bzw. der aufbauenden fachspezifischen Binnendifferenzierung im Hinblick auf individuelle Fähigkeiten und Kapazitäten zu treffen.	
Modulstruktur	<u>zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> PVU Einführung in die afrikanische Literaturwissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt.	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS)	

EAG	<i>Grundlagen der Afrikawissenschaften – Geschichtswissenschaft (Pflichtmodul)</i>	5 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über grundlegende Kenntnisse der Inhalte und Methoden der afrikanischen Geschichtswissenschaft und sind in der Lage, eine Entscheidung hinsichtlich der Studienwahl bzw. der aufbauenden fachspezifischen Binnendifferenzierung im Hinblick auf individuelle Fähigkeiten und Kapazitäten zu treffen.	
Modulstruktur	<u>zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> PVU Einführung in die afrikanische Geschichtswissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt.	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS)	

Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Rahmen der StEOP legt das studienrechtlich zuständige Organ zur Sicherstellung von einheitlichen Beurteilungsstandards (nach Anhörung der Lehrenden dieser Veranstaltung) die Inhalte und Form der Leistungsüberprüfung, die Beurteilungskriterien und die Fristen für die sanktionslose Abmeldung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen verbindlich fest. Diese Festlegung ist

rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung in Form einer Ankündigung, insb. durch die Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis und durch die Veröffentlichung auf der Website der Studienprogrammleitung, bekannt zu geben.

Vertiefungsphase

WG/VAS/VAL/ VAG	<i>Vertiefungsmodul (Pflichtmodul)</i>	15 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	StEOP	
Modulziele	Im Rahmen des Vertiefungsmoduls erfahren die Studierenden eine zielgerichtete und anwendungsorientierte Erweiterung der in der Studieneingangs- und Orientierungsphase vermittelten Grundkenntnisse. Damit vervollständigen sie ihre Kompetenz im Hinblick auf die in den modernen Afrikawissenschaften geforderte breit gefächerte Basisausbildung, die in der Spezialisierungsphase (alternative Pflichtmodulgruppen afrikanische Sprach-, Literatur- oder Geschichtswissenschaft) disziplinspezifisch erweitert wird.	
Modulstruktur	VU Wissenschaftsgeschichte, 3 ECTS, 2 SSt. pi VU Vertiefung afrikanische Sprachwissenschaft, 4 ECTS, 2 SSt. pi VU Vertiefung afrikanische Literaturwissenschaft, 4 ECTS, 2 SSt. pi VU Vertiefung afrikanische Geschichtswissenschaft 4 ECTS, 2 SSt. pi	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (15 ECTS)	

Sprachausbildung

Das Angebot ermöglicht zwei Ausbildungsstränge, die entweder Perfektion in einer Sprache oder grundlegendes Wissen in zwei Sprachen ermöglichen. In Variante 1 werden zwei Sprachen sowohl im Modul Basis als auch im Modul Perfektion angeboten. Die Studierenden wählen daher eine dieser Sprachen, die sie im Verlauf von vier Semestern in den Modulen Basis und Perfektion absolvieren. Ebenso wird in jedem Studienjahr zusätzlich das Modul Basis einer weiteren Sprache angeboten. In Variante 2 wählen die Studierenden daher alternativ zwei Sprachen, die sie im Verlauf von jeweils zwei Semestern jeweils nur im Basismodul absolvieren. Es ist zulässig, hierbei auch das Modul Basis einer der beiden nach Variante 1 angebotenen Sprachen zu absolvieren.

Variante 1: Basis und Perfektion einer afrikanischen Sprache

Die Studierenden wählen eine der folgenden Alternativen Pflichtmodulgruppen aus:

Alternative Pflichtmodulgruppe: Afrikanische Sprache 1

SB1A	<i>Basis afrikanische Sprache 1 (Alternatives Pflichtmodul)</i>	22 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	StEOP	

Modulziele	Nach Absolvierung des alternativen Pflichtmoduls Basis afrikanische Sprache 1 verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse in der von ihnen gewählten Sprache, die hinsichtlich der beabsichtigten regionalen Spezialisierung zu wählen ist, sowie über integriertes Wissen über die SprecherInnengemeinschaft und deren Kulturen. Die erworbenen Kompetenzen definieren sich durch eine Adaption des Portfolios zur Einschätzung der Sprachkompetenz, wie es vom Europarat für die europäischen Sprachen erstellt wurde. Daraus ergibt sich Spracherwerb auf Niveau A2.
Modulstruktur	VU Grammatik 1, 7 ECTS, 4 SSt. pi VU Übungen 1, 4 ECTS, 2 SSt. pi VU Grammatik 2, 7 ECTS, 4 SSt. pi VU Übungen 2, 4 ECTS, 2 SSt. pi
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (22 ECTS)

SB1B	<i>Perfektion afrikanische Sprache 1 (Alternatives Pflichtmodul)</i>	22 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	StEOP Basis Afrikanische Sprache 1	
Modulziele	Nach Absolvierung des alternativen Pflichtmoduls Perfektion afrikanische Sprache 1 verfügen die Studierenden über fortgeschrittene Kompetenz in der von ihnen gewählten Sprache sowie entsprechende Qualifikationen für die Durchführung relevanter Feldforschungstätigkeit. Die erworbenen Fähigkeiten definieren sich gemäß Adaption des Portfolios zur Einschätzung der Sprachkompetenz, wie es vom Europarat für die europäischen Sprachen erstellt wurde. Daraus ergibt sich Spracherwerb auf Niveau B2.	
Modulstruktur	KU Grammatik 3, 4 ECTS, 2 SSt. pi KU Texte 1, 4 ECTS, 2 SSt. pi KU Konversation 1, 3 ECTS, 2 SSt. pi KU Grammatik 4, 4 ECTS, 2 SSt. pi KU Texte 2, 4 ECTS, 2 SSt. pi KU Konversation 2, 3 ECTS, 2 SSt. pi	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (22 ECTS)	
Sprache	Einstiegsniveau ist Sprachkompetenz auf Niveau A2	

Alternative Pflichtmodulgruppe: Afrikanische Sprache 2

SB2A	<i>Basis afrikanische Sprache 2 (Alternatives Pflichtmodul)</i>	22 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	StEOP	

Modulziele	Nach Absolvierung des alternativen Pflichtmoduls Basis afrikanische Sprache 2 verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse in der von ihnen gewählten Sprache, die hinsichtlich der beabsichtigten regionalen Spezialisierung zu wählen ist, sowie über integriertes Wissen über die SprecherInnengemeinschaft und deren Kulturen. Die erworbenen Kompetenzen definieren sich durch eine Adaption des Portfolios zur Einschätzung der Sprachkompetenz, wie es vom Europarat für die europäischen Sprachen erstellt wurde. Daraus ergibt sich Spracherwerb auf Niveau A2.
Modulstruktur	VU Grammatik 1, 7 ECTS, 4 SSt. pi VU Übungen 1, 4 ECTS, 2 SSt. pi VU Grammatik 2, 7 ECTS, 4 SSt. pi VU Übungen 2, 4 ECTS, 2 SSt. pi
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (22 ECTS)

SB2B	<i>Perfektion afrikanische Sprache 2 (Alternatives Pflichtmodul)</i>	22 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	StEOP Basis Afrikanische Sprache 2	
Modulziele	Nach Absolvierung des alternativen Pflichtmoduls Perfektion afrikanische Sprache 2 verfügen die Studierenden über fortgeschrittene Kompetenz in der von ihnen gewählten Sprache sowie entsprechende Qualifikationen für die Durchführung relevanter Feldforschungstätigkeit. Die erworbenen Fähigkeiten definieren sich gemäß Adaption des Portfolios zur Einschätzung der Sprachkompetenz, wie es vom Europarat für die europäischen Sprachen erstellt wurde. Daraus ergibt sich Spracherwerb auf Niveau B2.	
Modulstruktur	KU Grammatik 3, 4 ECTS, 2 SSt. pi KU Texte 1, 4 ECTS, 2 SSt. pi KU Konversation 1, 3 ECTS, 2 SSt. pi KU Grammatik 4, 4 ECTS, 2 SSt. pi KU Texte 2, 4 ECTS, 2 SSt. pi KU Konversation 2, 3 ECTS, 2 SSt. pi	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (22 ECTS)	
Sprache	Einstiegsniveau ist Sprachkompetenz auf Niveau A2	

Variante 2: Basis zweier afrikanischen Sprachen

Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei aus den vier folgenden Wahlmodulen aus:

SB1A	<i>Basis afrikanische Sprache 1 (Wahlmodul)</i>	22 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	StEOP	

Modulziele	Nach Absolvierung des Wahlmoduls Basis afrikanische Sprache 1 verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse in der von ihnen gewählten Sprache, die hinsichtlich der beabsichtigten regionalen Spezialisierung zu wählen ist, sowie über integriertes Wissen über die SprecherInnengemeinschaft und deren Kulturen. Die erworbenen Kompetenzen definieren sich durch eine Adaption des Portfolios zur Einschätzung der Sprachkompetenz, wie es vom Europarat für die europäischen Sprachen erstellt wurde. Daraus ergibt sich Spracherwerb auf Niveau A2.
Modulstruktur	VU Grammatik 1, 7 ECTS, 4 SSt. pi VU Übungen 1, 4 ECTS, 2 SSt. pi VU Grammatik 2, 7 ECTS, 4 SSt. pi VU Übungen 2, 4 ECTS, 2 SSt. pi
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (22 ECTS)

SB2A	<i>Basis afrikanische Sprache 2 (Wahlmodul)</i>	22 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	StEOP	
Modulziele	Nach Absolvierung des Wahlmoduls Basis afrikanische Sprache 2 verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse in der von ihnen gewählten Sprache, die hinsichtlich der beabsichtigten regionalen Spezialisierung zu wählen ist, sowie über integriertes Wissen über die SprecherInnengemeinschaft und deren Kulturen. Die erworbenen Kompetenzen definieren sich durch eine Adaption des Portfolios zur Einschätzung der Sprachkompetenz, wie es vom Europarat für die europäischen Sprachen erstellt wurde. Daraus ergibt sich Spracherwerb auf Niveau A2.	
Modulstruktur	VU Grammatik 1, 7 ECTS, 4 SSt. pi VU Übungen 1, 4 ECTS, 2 SSt. pi VU Grammatik 2, 7 ECTS, 4 SSt. pi VU Übungen 2, 4 ECTS, 2 SSt. pi	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (22 ECTS)	

SB3A	<i>Basis afrikanische Sprache 3 (Wahlmodul)</i>	22 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	StEOP	
Modulziele	Nach Absolvierung des Wahlmoduls Basis afrikanische Sprache 3 verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse in der von ihnen gewählten Sprache, die hinsichtlich der beabsichtigten regionalen Spezialisierung zu wählen ist, sowie über integriertes Wissen über die SprecherInnengemeinschaft und deren Kulturen. Die erworbenen Kompetenzen definieren sich durch eine Adaption des Portfolios zur Einschätzung der Sprachkompetenz, wie es vom Europarat für die europäischen Sprachen erstellt wurde. Daraus ergibt sich Spracherwerb auf Niveau A2.	

Modulstruktur	VU Grammatik 1, 7 ECTS, 4 SSt. pi VU Übungen 1, 4 ECTS, 2 SSt. pi VU Grammatik 2, 7 ECTS, 4 SSt. pi VU Übungen 2, 4 ECTS, 2 SSt. pi
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (22 ECTS)

SB4A	<i>Basis afrikanische Sprache 4 (Wahlmodul)</i>	22 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	StEOP	
Modulziele	Nach Absolvierung des Wahlmoduls Basis afrikanische Sprache 4 verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse in der von ihnen gewählten Sprache, die hinsichtlich der beabsichtigten regionalen Spezialisierung zu wählen ist, sowie über integriertes Wissen über die SprecherInnengemeinschaft und deren Kulturen. Die erworbenen Kompetenzen definieren sich durch eine Adaption des Portfolios zur Einschätzung der Sprachkompetenz, wie es vom Europarat für die europäischen Sprachen erstellt wurde. Daraus ergibt sich Spracherwerb auf Niveau A2.	
Modulstruktur	VU Grammatik 1, 7 ECTS, 4 SSt. pi VU Übungen 1, 4 ECTS, 2 SSt. pi VU Grammatik 2, 7 ECTS, 4 SSt. pi VU Übungen 2, 4 ECTS, 2 SSt. pi	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (22 ECTS)	

Alternative Pflichtmodulgruppe Afrikanische Sprachwissenschaft (46 ECTS)

AWL/ÜAS/PAS	<i>Überblick 1 (Alternatives Pflichtmodul)</i>	14 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	StEOP	
Modulziele	Basierend auf der Beschäftigung mit ausgewählten afrikawissenschaftlichen Lektüren in einer Übung, die fächerübergreifend allen zur Auswahl stehenden alternativen Pflichtmodulgruppen zugrunde liegt, erwerben die Studierenden Basiswissen zur Sprachwissenschaft mit dem besonderen Schwerpunkt afrikanische Sprachwissenschaft. In einem Proseminar erwerben sie die fachspezifische Aneignung und Anwendung von Arbeitstechniken sowie Kompetenz zu afrikaspezifischen sprachwissenschaftlichen Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung afrikanischer sprachwissenschaftlicher Werke.	
Modulstruktur	UE Afrikawissenschaftliche Lektüren, 4 ECTS, 2 SSt. pi VO Überblick 1/1, 3 ECTS, 2 SSt. np VO Überblick 1/2, 3 ECTS, 2 SSt. np PS Proseminar 1, 4 ECTS, 2 SSt. pi	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (np) (6 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)	

ÜAS/PAS	<i>Überblick 2 (Alternatives Pflichtmodul)</i>	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	StEOP	
Modulziele	Das Modul dient der Vertiefung der sprachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methodik mit dem besonderen Schwerpunkt afrikanische Sprachwissenschaft. In einem Proseminar erproben die Studierenden die erlernten fachspezifischen Arbeitstechniken und vertiefen ihre Kompetenz betreffend afrikaspezifische sprachwissenschaftliche Fragestellungen.	
Modulstruktur	VO Überblick 2/1, 3 ECTS, 2 SSt. np VO Überblick 2/2, 3 ECTS, 2 SSt. np PS Proseminar 2, 4 ECTS, 2 SSt. pi	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (np) (6 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)	

SAS	<i>Schwerpunktmodul (Alternatives Pflichtmodul)</i>	6 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	StEOP	
Modulziele	Das Modul dient der Spezialisierung im Bereich der afrikanischen Sprachwissenschaft. In Übereinstimmung mit den angebotenen Lehrveranstaltungen erarbeiten die Studierenden einen Schwerpunkt hinsichtlich des gewählten Qualifikationsprofils.	
Modulstruktur	VO Regionaler und thematischer Schwerpunkt, 3 ECTS, 2 SSt. np VO Regionaler und thematischer Schwerpunkt, 3 ECTS, 2 SSt. np	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (np) (6 ECTS)	

BAS	<i>Bachelormodul (Alternatives Pflichtmodul)</i>	16 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	StEOP	
Modulziele	Das Bachelormodul dient der praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse in zwei Bachelorseminaren. Es sind zwei Bachelorarbeiten abzufassen.	
Modulstruktur	Die Studierenden absolvieren zwei SE Bachelorseminare zu je 8 ECTS, 2 SSt. np.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (16 ECTS)	

Alternative Pflichtmodulgruppe Afrikanische Literaturwissenschaft (46 ECTS)

AWL/ÜAL/PAL	<i>Überblick 1 (Alternatives Pflichtmodul)</i>	14 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	StEOP	
Modulziele	Basierend auf der Beschäftigung mit ausgewählten afrikawissenschaftlichen Lektüren in einer Übung, die fächerübergreifend allen zur Auswahl stehenden alternativen Pflichtmodulgruppen zugrunde liegt, erwerben die Studierenden Basiswissen zur afrikanischen Literaturwissenschaft. Hierbei werden sämtliche literarische Gattungen von Lyrik, Theater und Prosa bis zu modernen Formen wie „Spoken Poetry“ berücksichtigt, wobei das Hauptaugenmerk auf der Präsentation von Schriftliteratur sowohl in europäischen als auch in wichtigen afrikanischen Schriftsprachen liegt und der Einfluss der Oralliteratur in Betracht zu ziehen ist. In einem Proseminar erwerben sie die fachspezifische Aneignung und Anwendung von Arbeitstechniken sowie Kompetenz zu afrikaspezifischen literaturwissenschaftlichen Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung von Werken afrikanischer AutorInnen.	
Modulstruktur	UE Afrikawissenschaftliche Lektüren, 4 ECTS, 2 SSt. pi VO Überblick 1/1, 3 ECTS, 2 SSt. np VO Überblick 1/2, 3 ECTS, 2 SSt. np PS Proseminar 1, 4 ECTS, 2 SSt. pi	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (np) (6 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)	

ÜAL/PAL	<i>Überblick 2 (Alternatives Pflichtmodul)</i>	10 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	StEOP	
Modulziele	Das Modul dient der Vertiefung der literaturwissenschaftlichen Kenntnisse und Methodik betreffend afrikanische Literaturwissenschaft. In einem Proseminar erproben die Studierenden die erlernten fachspezifischen Arbeitstechniken und erweitern ihre Kompetenz hinsichtlich afrikaspezifischer literaturwissenschaftlicher Fragestellungen.	
Modulstruktur	VO Überblick 2/1, 3 ECTS, 2 SSt. np VO Überblick 2/2, 3 ECTS, 2 SSt. np PS Proseminar 2, 4 ECTS, 2 SSt. pi	

Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)
--------------------------	---

SAL	<i>Schwerpunktmodul (Alternatives Pflichtmodul)</i>	6 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	StEOP	
Modulziele	Das Modul dient der Spezialisierung im Bereich der afrikanischen Literaturwissenschaft. In Übereinstimmung mit den angebotenen Lehrveranstaltungen erarbeiten die Studierenden einen Schwerpunkt hinsichtlich des gewählten Qualifikationsprofils.	
Modulstruktur	VO Regionaler und thematischer Schwerpunkt, 3 ECTS, 2 SSt. np VO Regionaler und thematischer Schwerpunkt, 3 ECTS, 2 SSt. np	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS)	

BAL	<i>Bachelormodul (Alternatives Pflichtmodul)</i>	16 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	StEOP	
Modulziele	Das Bachelormodul dient der praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse in zwei Bachelorseminaren. Es sind zwei Bachelorarbeiten abzufassen.	
Modulstruktur	Die Studierenden absolvieren zwei SE Bachelorseminare zu je 8 ECTS, 2 SSt. np.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (16 ECTS)	

Alternative Pflichtmodulgruppe Afrikanische Geschichtswissenschaft

AWL/ÜAG/PAG	<i>Überblick 1 (Alternatives Pflichtmodul)</i>	14 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	StEOP	
Modulziele	Basierend auf der Beschäftigung mit ausgewählten afrikawissenschaftlichen Lektüren in einer Übung, die fächerübergreifend allen zur Auswahl stehenden alternativen Pflichtmodulgruppen zugrunde liegt, erwerben die Studierenden Basiswissen zur Geschichte Afrikas von der Frühgeschichte bis zur Gegenwart. In einem Proseminar eignen sie sich die fachspezifischen Arbeitstechniken an und verfügen über Kompetenzen im Bereich der Historiographie und Geschichte Afrikas sowie der Nord-Süd-Beziehungen.	
Modulstruktur	UE Afrikawissenschaftliche Lektüren, 4 ECTS, 2 SSt. pi VO Überblick 1/1, 3 ECTS, 2 SSt. np VO Überblick 1/2, 3 ECTS, 2 SSt. np PS Proseminar 1, 4 ECTS, 2 SSt. pi	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (4 ECTS)	

ÜAG/PAG	Überblick 2 (Alternatives Pflichtmodul)	10 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	StEOP	
Modulziele	Das Modul dient der Vertiefung der Kenntnisse und Methodik im Bereich der afrikanischen Geschichtswissenschaft. In einem Proseminar erproben die Studierenden die erlernten fachspezifischen Arbeitstechniken und vertiefen ihre Kompetenz hinsichtlich afrikaspezifischer geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen.	
Modulstruktur	VO Überblick 2/1, 3 ECTS, 2 SSt. np VO Überblick 2/2, 3 ECTS, 2 SSt. np PS Proseminar 2, 4 ECTS, 2 SSt. pi	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (np) (6 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)	

SAG	Schwerpunktmodul (Alternatives Pflichtmodul)	6 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	StEOP	
Modulziele	Das Modul dient der Spezialisierung im Bereich der afrikanischen Geschichtswissenschaft. In Übereinstimmung mit den angebotenen Lehrveranstaltungen erarbeiten die Studierenden einen Schwerpunkt hinsichtlich des gewählten Qualifikationsprofils.	
Modulstruktur	VO Regionaler und thematischer Schwerpunkt, 3 ECTS, 2 SSt. np VO Regionaler und thematischer Schwerpunkt, 3 ECTS, 2 SSt. np	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (np) (6 ECTS)	

BAG	Bachelormodul (Alternatives Pflichtmodul)	16 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	StEOP	
Modulziele	Das Bachelormodul dient der praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse in zwei Bachelorseminaren. Es sind zwei Bachelorarbeiten abzufassen.	
Modulstruktur	Die Studierenden absolvieren zwei SE Bachelorseminare zu je 8 ECTS, 2 SSt. np.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (16 ECTS)	

§ 6 Bachelorarbeiten

Die Bachelorarbeiten sind im Rahmen der Lehrveranstaltung SE Bachelorseminare im Modul Bachelormodul zu verfassen.

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

Es besteht die Möglichkeit, dass Studierende Teile der in § 5 Abs 2 aufgeführten Pflichtmodule, alternativen Pflichtmodule und/oder alternativen Pflichtmodulgruppen bzw. Wahlmodule in Form eines

Auslandsaufenthaltes an einer anerkannten Universität oder sonstigen postsekundären Bildungseinrichtung absolvieren. Es wird empfohlen, dass zuvor bereits die Studieneingangs- und Orientierungsphase und eines der Module Basis afrikanische Sprachen positiv absolviert wurden.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO): Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in nicht-prüfungsimmanenter Form didaktisch in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen sollen auf den aktuellen Entwicklungsstand der Wissenschaft eingehen und aus speziellen Forschungsgebieten berichten. Die Wissensvermittlung erfolgt durch Vortrag der Lehrenden und die Prüfungen finden in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich durchgeführt werden kann.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Vorlesung+Übung (VU): Spezieller Vorlesungstypus, in dem Übungsteile zur fachspezifischen Anwendung und Überprüfung des Kenntnisstandes gefordert werden. Die Prüfung setzt sich aus mehreren Teilleistungen zusammen, die schriftlich oder mündlich zu absolvieren sind.

Übung (UE): Übungen dienen prüfungsimmanent der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten und/oder der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden. Sie haben den praktischen Zielen des Bachelorstudiums zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen. Die Beurteilung setzt aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen und/oder schriftlichen Beiträgen voraus.

Kurs (KU) – Sprachkurs: Sprachkurse dienen prüfungsimmanent der wissenschaftlich fundierten Sprachvermittlung sowie deren Vertiefung und verbinden theoretische Ausführungen mit praktischen Anwendungsmöglichkeiten. Sie werden mit einer schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung sowie der Erbringung einer eigenständigen, inhaltlich auf die Lehrveranstaltung bezogenen Leistung abgeschlossen.

Proseminar (PS): Proseminare sind prüfungsimmanente Vorstufen der Bachelorseminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln. Ihr Inhalt hat der von den Studierenden jeweils gewählten Spezialisierung gemäß § 5 Abs 2 zu entsprechen.

Seminar (SE) – Bachelorseminar: Bachelorseminare sind prüfungsimmanent und haben der praxisrelevanten Erprobung der erworbenen Kenntnisse zu dienen. Von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern sind eigene schriftliche Beiträge zu erbringen, die eigenständige Fragestellungen, Quellenbearbeitung sowie deren Auswertung umfassen und im Rahmen eines Vortrages mit anschließender Diskussion präsentiert werden. Ihr Inhalt hat der von den Studierenden jeweils gewählten Spezialisierung gemäß § 5 Abs 2 zu entsprechen.

Bei Leistungsnachweis durch Modulprüfung dient eine unter Modulstruktur angegebene prüfungsimmanente Lehrveranstaltung lediglich der Vorbereitung auf die Modulprüfung, die ECTS-Punkte für die Lehrveranstaltung sind nicht Bestandteil des Studiums. Die Lehrveranstaltungen sind durch ein vorangestelltes „P“ kenntlich gemacht.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

bei Proseminaren: 35 Plätze

bei Seminaren: 25 Plätze

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(5) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 18/19 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne

bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum Afrikawissenschaften (Version 2011) (MBL. vom 11.05.2011, 18. Stück, Nr. 105) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2021 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang 1: Empfohlener Pfad durch das Studium

Studienbeginn Wintersemester

Semester 1

StEOP

Basis afrikanische Sprache Teil 1

Semester 2

Vertiefungsmodul

Basis afrikanische Sprache Teil 2

Semester 3 und 4

Perfektion afrikanische Sprache Teil 1 und 2 oder Basis einer weiteren afrikanischen Sprache 1 und 2
Alternative Pflichtmodulgruppe afrikanische Sprachwissenschaft / afrikanische Literaturwissenschaft /
afrikanische Geschichtswissenschaft 1 oder 2

Semester 5 und 6

Alternative Pflichtmodulgruppe afrikanische Sprachwissenschaft / afrikanische Literaturwissenschaft /
afrikanische Geschichtswissenschaft 2 oder 1
Bachelormodul

Studienbeginn Sommersemester

Semester 1

StEOP

Vertiefungsmodul

Semester 2 und 3

Basis afrikanische Sprache Teil 1 und 2

Alternative Pflichtmodulgruppe afrikanische Sprachwissenschaft / afrikanische Literaturwissenschaft /

afrikanische Geschichtswissenschaft 1 oder 2

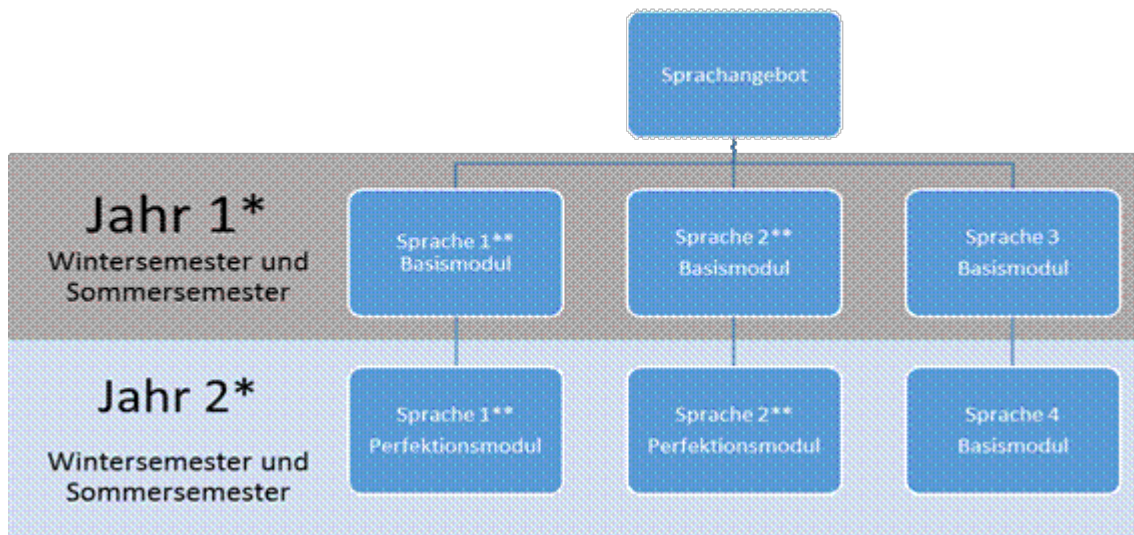
Semester 4 und 5

Perfektion afrikanische Sprache Teil 1 und 2 oder Basis einer weiteren afrikanischen Sprache 1 und 2
Alternative Pflichtmodulgruppe afrikanische Sprachwissenschaft / afrikanische Literaturwissenschaft /
afrikanische Geschichtswissenschaft 2 oder 1

Semester 5 und 6

Bachelormodul

Anhang 2: Sprachausbildung



* Dabei ist zu beachten, dass die Kurse eines Basismoduls immer im Wintersemester starten und im darauf folgenden Sommersemester weitergeführt werden. Die Kurse des Perfektionsmoduls starten ebenfalls im Wintersemester und werden im Sommersemester weitergeführt.

** Welche Sprachen sowohl im Basismodul, als auch im Perfektionsmodul angeboten werden, entnehmen Sie bitte dem Vorlesungsverzeichnis.

Anhang 3

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
<i>Angabe des Titels</i>	<i>Englische Übersetzung</i>
Grundlagen der Afrikawissenschaften – Sprachwissenschaft (Pflichtmodul)	Basics of African Studies – Linguistics (compulsory module)
Grundlagen der Afrikawissenschaften – Literaturwissenschaft (Pflichtmodul)	Basics of African Studies – Literatures (compulsory module)
Grundlagen der Afrikawissenschaften – Geschichtswissenschaft (Pflichtmodul)	Basics of African Studies – History (compulsory module)

Vertiefungsmodul (Pflichtmodul)	Emphasis Phase (compulsory module)
Basis Afrikanische Sprache (alternatives Pflichtmodul oder Wahlmodul)	Basis: African Language (alternative compulsory module)
Perfektion afrikanische Sprache (alternatives Pflichtmodul)	Perfection: African Language (alternative compulsory module)
Afrikanische Sprachwissenschaft: Überblick 1 (alternatives Pflichtmodul)	African Linguistics: Overview 1 (alternative compulsory module)
Afrikanische Sprachwissenschaft: Überblick 2 (alternatives Pflichtmodul)	African Linguistics: Overview 2 (alternative compulsory module)
Afrikanische Sprachwissenschaft: Schwerpunktmodul (alternatives Pflichtmodul)	African Linguistics: Focus Module (alternative compulsory module)
Afrikanische Sprachwissenschaft: Bachelormodul (alternatives Pflichtmodul)	African Linguistics: Bachelor's Module (alternative compulsory module)
Afrikanische Literaturwissenschaft: Überblick 1 (alternatives Pflichtmodul)	African Literatures: Overview 1 (alternative compulsory module)
Afrikanische Literaturwissenschaft: Überblick 2 (alternatives Pflichtmodul)	African Literatures: Overview 2 (alternative compulsory module)
Afrikanische Literaturwissenschaft: Schwerpunktmodul (alternatives Pflichtmodul)	African Literatures: Focus Module (alternative compulsory module)
Afrikanische Literaturwissenschaft: Bachelormodul (alternatives Pflichtmodul)	African Literatures: Bachelor's Module (alternative compulsory module)
Afrikanische Geschichtswissenschaft: Überblick 1 (alternatives Pflichtmodul)	African History: Overview 1 (alternative compulsory module)
Afrikanische Geschichtswissenschaft: Überblick 2 (alternatives Pflichtmodul)	African History: Overview 2 (alternative compulsory module)
Afrikanische Geschichtswissenschaft: Schwerpunktmodul (alternatives Pflichtmodul)	African History: Focus Module (alternative compulsory module)
Afrikanische Geschichtswissenschaft: Bachelormodul (alternatives Pflichtmodul)	African History: Bachelor's Module (alternative compulsory module)

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 206

Verordnung des Rektorats über die Zulassung zu Doktoratsstudien im Sommersemester 2018 und im Wintersemester 2018/19

Das Rektorat hat gemäß §§ 60 bis 63a Universitätsgesetz 2002, Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG verordnet:

Präambel

Soweit nicht für einzelne PhD-Programme abweichende allgemeine Zulassungsfristen festgelegt sind (Punkt 2) a) bis c) der Verordnung Mitteilungsblatt vom 14. 12. 2017, 4. Stück, Nr. 21), ist der Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist für das Wintersemester 2018/19 mit **Montag, 2. Juli 2018** festgelegt (Punkt 1) der Verordnung Mitteilungsblatt vom 14. 12. 2017, 4. Stück, Nr. 21).

§ 1.

Soweit nicht für einzelne PhD-Programme abweichende allgemeine Zulassungsfristen festgelegt sind, werden Anträge auf Zulassung zu Doktoratsstudien (einschließlich PhD-Studien), die bis **Sonntag, 1. Juli 2018** an der Universität Wien einlangen, hinsichtlich der Zulassungsbestimmungen nach den zu diesem Zeitpunkt in Geltung stehenden Regelungen entschieden. Die tatsächliche Zulassung zum ordentlichen Studium muss in diesem Fall bis längstens Freitag, 28. September 2018 erfolgen.

Erfolgt die tatsächliche Zulassung zum ordentlichen Studium zu einem späteren Zeitpunkt, so sind die Zulassungsbestimmungen der zum tatsächlichen Zeitpunkt der Zulassung in Geltung stehenden Curricula anzuwenden.

§ 2.

Auf Anträge auf Zulassung zu Doktoratsstudien (einschließlich PhD-Studien), die innerhalb der mit **Montag, 2. Juli 2018** beginnenden allgemeinen Zulassungsfrist des Wintersemesters 2018/19 an der Universität Wien einlangen, sind die Zulassungsbestimmungen der beginnend mit Wintersemester 2018/19 in Geltung stehenden Curricula anzuwenden.

Der Vizerektor:
Tyran

Wahlen

Nr. 207

Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Carolin Leutloff-Grandits

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Frau Dr. Carolin Leutloff-Grandits um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Kultur- und Sozialanthropologie“ wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Peter Schweitzer in der konstituierenden Sitzung am 21.6.2018 zum Vorsitzenden gewählt.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Kraus gewählt.

Der Vorsitzende:
Schweitzer

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 208

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 18.06.2018, ZI/Habil 02/679/2017/18, hat das Rektorat der Universität Wien Frau Dr. Ilona Monika Solymar auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Religionspädagogik“ erteilt.

Der Vizerektor:
Tyran

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.